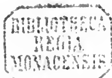
Instruction für sämtliche Stadtgerichte, Justiz-Aemter und ...

Friedrich Wilhelm (Preußen, König, II.)



(Instruction)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg; des heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst; Souverainer und oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, rc. rc. rc.

Die Organisation der Landes-Collegien, in Gemäsheit des Patents vom 3ten July 1795. die dadurch auch in dem Fürstenthum Ansbach bewirkte Absonderung der Justiz- von den Kameral-Sachen, die nachherige Einführung des allgemeinen Landrechts und der neuen allgemeinen Gerichts- und Prozeß-Ordnung, mittelst Patents vom 29sten November 1795. und die in lezterer festgesezten Unterschiede zwischen Untergerichten erster und zweiter Klasse und den Patrimonial-Gerichten, und insbesondere die ebendaselbst geforderte Eigenschaften der bey der Justiz anzustellenden Personen, haben es nothwendig gemacht, auch bey den Unterbehörden die Justiz von den Cameral-Aemtern abzusondern, sämtliche Untergerichte ob- und subjektiv zu organisiren, und dadurch den Plan desjenigen Geschäftsgangs zu vollenden, der sich in Unsern übrigen Staaten schon längst so wohlthätig für Unsere Unterthanen und für Staats-Verwaltung bewiesen hat.

Tit. I.

Errichtung der Stadtgerichte.

§. 1.

Wir heben daher sowohl die bisherige Eintheilung des Ansbachischen Fürstenthums in Ober-Aemter selbst, als auch die dazu bisher bestimmt gewesenen Stellen

A der

der Ober-Amtleute, Sekretarien, Aktuarien, Registratoren und Boten, Kraft dieses gänzlich auf, und ordnen dafür sechs Kreise, nemlich:

den **Ansbacher,**
Schwabacher,
Gunzenhäuser,
Wassertrüdinger,
Crailsheimer und
Uffenheimer Kreis.

§. 2.

In den Städten
Ansbach,
Gunzenhausen,
Schwabach,
Crailsheim,
Feuchtwang,
Uffenheim, und
Wassertrüdingen.
haben Wir förmliche Stadtgerichte angeordnet.

Was die übrigen Städte und Flecken betrift, so wollen Wir in solchen die Rechtspflege durch Unsere Justizbeamten, jedoch in der Stadt selbst administriren lassen, behalten Uns jedoch vor, hierinn eine Abänderung zu treffen, falls solches bei nähern Lokaluntersuchungen nothwendig werden sollte.

§. 3.

In soferne Wir diese Stadtgerichte dergestalt organisirt haben, oder künftig organisiren dürften, als es Unsere allgemeine Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 25. §. 3. I. vorschreibt, legen Wir solchen die Würde und Eigenschaft eines Untergerichts **erster Klasse** bei.

§. 4.

Von den drey Personen, welche zur Justiz vollständig qualificirt seyn müssen, und welche ein jedes solcher Stadtgerichte formiren, ernennen Wir auf die Vorschläge des Landes-Justiz-Collegii den Dirigenten und Sekretair oder Aktuar jeden von ihnen mit einer Stimme. Dagegen bleibt dem Stadtgericht in Gemeinschaft mit dem Stadtmagistrat die Wahl des Syndici, der beim Stadtgericht Rath und zugleich beym Magistrat Konsulent ist, nach wie vor, in der Maaße überlassen, daß

1) keiner, der sich nicht zuvor bei einem Justiz-Collegio praktisch formirt, und das Referendariats-Examen in Ansehung seiner Talente, Kenntniße, moralischen Grundsätze und Conduite mit Beifall ausgestanden und hierüber ein Attest des Collegii vorgezeigt hat, nach den Vorschriften des §. 119 — 127. T. 8. P. II. des allgemeinen Landrechts gewählt;

2) der Gewählte, auf den Grund der über das Wahlgeschäft angelegten Akten und abgehaltenen Protokolle, mittelst Berichts des Stadtgerichts an den ersten Regierungs-Senat, zu der im §. 34. Theil III. Tit. IV. der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen dritten Prüfung, wenn solche in besondern Fällen nöthig erachtet werden sollte, und mittelst Berichts des Stadt-Magistrats an

an die Kriegs- und Domainen-Kammer, in Bezug auf die Konsulenten-Stelle, zur Prüfung im Cameralfach, präsentirt;

3) der Geprüfte auf den Grund der Befund-Protokolle, und zwar der Syndicus von der Kammer, die andern Mitglieder aber von der Regierung, dem Königlichen Landes-Ministerio zur Genehmigung einberichtet werden muß, und

4) erst nach Einlangung der leztern würklich angestellt werden kann.

Die niedrigeren Unterbedienten schlägt das Stadtgericht der Regierung zur Konfirmation vor, wählt aber dieselben aus der Zahl der zur Versorgung notirten Invaliden des in beiden Fränkischen Fürstenthümern befindlichen Militairs.

§. 5.

Der Dirigent, Stadtgerichtsrath, und Sekretair oder Aktuar cum voto, werden bei dem ersten Regierungs-Senat, dasjenige Mitglied, welches zugleich Syndicus beim Stadt-Magistrat ist, bei der Kriegs- und Domainen-Kammer, und die übrigen Unterbedienten in pleno des Stadtgerichts, nach den in der Beilage A. befindlichen Formeln, in Eidespflicht genommen. Die Einführung des Dirigenten besorgt der erste Regierungs-Senat entweder selbst, oder per modum commissionis durch den Kreisdirektor, oder einen benachbarten Justizbedienten, die der übrigen Justizbedienten der Dirigent. A.

§. 6.

Jedes dieser Stadtgerichte übt innerhalb des Stadt-Bezirks und seiner Feld-Flur, der zur Stadt gehörigen und der darinn befindlichen piorum corporum Güther und Grundstücke:

Erstens in bürgerlichen und peinlichen, in persönlichen und dinglichen Angelegenheiten über alle diejenigen Personen und Sachen aus, die sich in dem Gerichtsbezirke befinden, und nicht von der Untergerichts-Iurisdiction eximirt sind (forum privilegiatum personae vel causae).

Zweytens übt jedes Stadtgericht in obangeführtem Bezirke auch alle diejenige Gerichtsbarkeit aus, welche es vorher nicht hatte, aber durch das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung erhalten hat, z. B. die Sühn-Versuche in Ehesachen rc. rc.

Drittens bestimmt schon die allgemeine Gerichtsordnung und das Ressort-Reglement, in welcher Maaße die Untergerichte den Landes-Justiz-Collegien untergeordnet sind, und die bey denselben verhandelten Sachen in weiterer Instanz an dasselbe gelangen sollen.

Darüber aber, welche Angelegenheiten für das Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammer gehören, wird in dem Ressort-Reglement bestimmte Vorschrift ertheilt, und hier darauf lediglich verwiesen.

Viertens nehmen und geben die bei der Regierung und resp. Kriegs- und Domainen-Kammer verpflichtet werdenden Stadtgerichtsmitglieder, nach Innhalt des Ressort-Reglements und Beschaffenheit der Gegenstände, vor einem dieser beiden Collegien, die Subalternen aber vor dem Stadtgericht selbst, Recht.

§. 7.

Für die bei den Stadtgerichten zu leistenden Dienstverrichtungen sind einem jeden dabei angestellten Bedienten fixe Gehalte angewiesen, und es erhält hierüber jedes

Stadtgericht seinen Etat. Diese Etats werden mittelst Kommunikation der Regierung und Kammer berichtiget, und nach erfolgter Genehmigung des Landes-Ministerii den Stadtgerichten durch die Regierung zugefertiget. Dagegen werden alle und jede Sporteln zur Stadtgerichts-Sporteln-Salarien-Kasse verrechnet, in so ferne nicht die Bürgermeister, Rathsherren und andere Magistratualische Offizianten, welche in statu quo verbleiben, bisher erweislich einen rechtlichen Antheil daran gehabt haben, welcher Antheil ihnen ferner aus der Sporteln-Kasse bezahlet werden soll.

§. 8.

In Ansehung der den Dirigenten, Mitgliedern und Subalternen dieser Stadtgerichte obliegenden Pflichten, weiset im Allgemeinen bereits der §. 8. Theil III. Tit. VIII. der allgemeinen Gerichtsordnung auf das, was in den Titeln II. III. und V. Theil III. der allgemeinen Gerichtsordnung, den Präsidenten, Räthen und Subalternen der Landes-Justiz-Collegien vorgeschrieben ist, und daher werden hier nur die nöthigen Abweichungen und speziellen Anweisungen gesetzlich bemerkt.

§. 9.

A.) Der Dirigent hat sich auch so viele Vorträge, Instruktionen und Spruchsachen zuzutheilen, als nur immer seine Direktorial-Geschäfte erlauben, und erforderlich ist, um von Zeit zu Zeit rein aufzuarbeiten.

B.) Von den im Namen des Stadtgerichts erfolgenden Expeditionen rc. welche der Dirigent allein unterschreibt, sind die an die Landes-Collegien und an das Landes-Ministerium zu erstattenden Berichte ausgenommen, welche der Dirigent und alle Mitglieder unterschreiben.

C.) Das Siegel, dessen sich das Stadtgericht bedient, ist das Stadt Wappen mit der Umschrift:



D.) wöchentlich werden zwey unveränderliche, ohne Ausnahme abzuwartende Sessionen und Siegeltage gehalten, zu welchen jeder Stadtgerichts-Direktor oder Justiz-Burgermeister solche Tage bestimmt, die in Bezug auf die Posten und Boten zur unverzüglichen Absendung der gesiegelten Sachen am dienlichsten sind.

§. 10.

In Kriminal-Sachen wird zwar, wie in Civil-Sachen, ein besonderer Dezernent und Inquirent bestellt; lezterer instruirt die minder wichtigen Untersuchungen, mit Zuziehung eines Auscultatoris, oder vereideten Protokollführers, die wichtigern aber in Gemeinschaft mit einem andern Mitgliede des Stadtgerichtes, läßt auch die nöthigen Mandate, Requisitionen, Steckbriefe, Berichte an das Landes-Justiz-Collegium rc. Namens des ganzen Stadtgerichts von dem zur Untersuchung mit ernannten Sekretair expediren, und vorgeschriebenermassen vollziehen.

Aber

Aber in zweifelhaften Fällen, z. B. ob jemand zur gefänglichen Haft zu bringen, ob die Special-Inquisition zu veranlassen, ob eine Confrontation vorzunehmen? muß er hievon dem ganzen Collegio Anzeige machen, und nach vorgängigem Vortrage des Dezernenten, nach dem Concluso verfahren.

Uebrigens hat es so lange, bis die dermalen unter der Arbeit begriffene neue Criminal-Ordnung erscheint, bei dem bisherigen Verfahren das Bewenden, wogegen den Stadtgerichten das Strafrecht bey geringern Verbrechen, bei welchen nach den Gesetzen weder eine fiskalische, noch Criminal-Strafe eintritt, so wie es im Landrecht II. Theil 17. Tit. §. 10. seq. bestimmt ist, übertragen wird. Von jeder zur Entscheidung der höhern Instanz gehörigen Criminal-Untersuchung aber muß derselben sofort Bericht erstattet und dabei angezeigt werden, ob der Inkulpat zum Arrest gebracht worden, auch bei der §. 14. befohlnen Einsendung der Criminal-Prozeß-Tabellen bestimmt einberichtet werden, auf was Art, mit der fortgesezten Bekanntmachung des Gesetzes gegen den Kindermord, in dem Gerichtsbezirke verfahren worden.

§. 11.

Die Hypotheken-Verfassung, so wie sie durch die Hypotheken-Ordnung vom 20ten December 1783. bestimmt ist, und welche die reine Theorie eines handhaften Pfandes auf die Verpfändung der Immobilien anwendet, greift so innig in das Preußische Recht und den Rechtsgang ein, daß mit deren Einführung nicht genug geeilt werden kann. Es soll daher diese Hypothekenverfassung mit dem 1sten Juny 1798. eintreten, und bis dahin müssen alle Hypothekenbücher berichtiget seyn. Die Grund-Idee bey derselben ist folgende:

der Staat hat die Aufsicht über alle solche Pfänder übernommen, welche nicht aus Hand in Hand gehen können, dem zu Folge will Er

1) allen Gläubigern die Sicherheit geben,

a) daß das ihnen gegebene Pfand (hypothecirte Immobile) dem Verpfänder völlig eigenthümlich zugehöre (Berichtigung des tituli possessionis).

Im Fall das Immobile nicht jure pleni dominii besessen wird,

b) welche Einschränkungen des Eigenthums vorhanden sind, wohin denn auch die onera perpetua gehören;

(Rubrica II.)

So weit also muß der Real-Richter Amtshalber seine Untersuchung erstrecken, und nach gesezlichen Vorschriften nicht eher ruhen, als bis er unter Richterglauben die obige Fragen ad a. et b. attestiren kann.

2) Will der Staat alle Möglichkeit entfernen, daß einem Gläubiger, der die ihm erfolgte Verpfändung dem Staate angezeiget, und in die Hypotheken- (Pfand-) Bücher hat einschreiben lassen, ein anderer Gläubiger vorspringen könne.

Dies ist nun bei schon existirenden Hypotheken-Büchern ohne Schwierigkeit.

Sollen aber dergleichen neu angelegt werden, so muß der Richter Amtshalber

3) möglichst untersuchen, mit welchen Real-Schulden ein jedes einzelnes Grundstück zur Zeit der Einrichtung des Hypotheken-Buchs belastet ist. Wie dies geschehen soll, darüber giebt die Hypotheken-Ordnung Tit. IV. §. 4. seq. vollständige Auskunft.

Unter diesen Voraussetzungen müssen die Gerichte

1) sich eine vollständige Kenntniß der Summe aller Besitzungen verschaffen, die in ihrem Gerichtsbezirk liegen, und abgesondert besessen werden können. (§. 5.)

2) Da es in der Regel unmöglich ist, alle unter einer Jurisdiction liegende Immobilien in einen Band des Hypotheken-Buchs zu fassen; so muß das Gericht auf eine schikliche Separation denken;

Z. B.	1ster Band	Stadt.	1stes	Viertel.
	2.	"	2tes	"
	3.	"	3tes	"
	4.	"	4tes	"
	5.	"	Vorstadt.	
	6.	"	Aecker, die nicht Häuser-Pertinenzien sind.	
	7.	"	Wiesen.	
	8.	"	Gärten.	
	9.	"	Gerechtigkeiten, die nicht Häuser-Pertinenzien sind.	

B. 3) Die Hypotheken-Bücher sollen nach anliegendem Formular abgedruckt werden. Für jedes Immobile sind nach dem Verhältniße seiner Größe, der wahrscheinlichen Geldgeschäfte, Verkäufe und Verpfändungen, nach der bisherigen Erfahrung, eine Seite, oder ein bis zwey Blätter oder ein Bogen, bei sehr beträchtlichen weitläuftigen Besitzungen aber 3 Blätter zu bestimmen. Es muß dazu starkes, großes, besonders breites Papier gewählt werden.

4) Bei Ausmittelung der Bogenzahl ist darauf Rücksicht zu nehmen,

a) ob bei Städten Erweiterungen durch Anbau neuer Häuser möglich sind?

b) ob bei Rural-Grundstücken ein theilweiser Verkauf möglich ist?

und für diese Incrementa ist verhältnißmäßig leerer Raum zu lassen. Die Gerichte müssen innerhalb zweyer Monate, die Zahl der Besitzungen ausmitteln, ihre Vorschläge, wie solche nach Nro. 3. dislocirt werden sollen, und die Kosten-Anschläge über Papier, Drucker- und Buchbinderlohn dem Ersten Senat der Regierung einreichen, damit wegen der Kosten-Anweisung mit der Kriegs- und Domainen-Kammer konzertirt werden könne.

Diese Berichte werden vom 1sten bis zum 10ten August unfehlbar erwartet.

5) Darneben müssen die Gerichte sofort dasjenige Verfahren angehen, welches die Hypotheken-Ordnung §. 7. seq. zu dem Zwecke angeordnet hat,

um die wirklich existirende Realschulden und Verbindlichkeiten auszumitteln.

Sobald also nach Einweisung der neuen Stellen in ihre Aemter irgend ein Gesuch angebracht wird, welches auf den Real-Zustand eines Immobilis Bezug hat, es betreffe nun

den Titulum possessionis und die Uebertragung des Eigenthums,

oder

eine Einschränkung desselben, eine Servitut, ein onus reale perpetuum,

oder

eine Verpfändung;

so muß der ganze Zustand dieses Immobilis, nach den schon angeführten Gesezstellen, untersucht werden. Ueber diese Untersuchung ist ein vollständiges Protocoll

Protocoll aufzunehmen, und diesem sind vidimirte Abschriften aus den ältern Kaufbriefs-Akten, oder Bänden, aus den Consens-Akten rc. beizufügen.

Alle diese Verhandlungen sind resp. in die anzulegende Ingrossations-Bücher und Grund-Akten nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung §. 64. seq. einzutragen und einzuheften, und bleibt es dem vernünftigen Ermessen der Gerichte überlassen, über ein wichtiges Grundstück ganz besondere Grund-Akten anzulegen, die Verhandlungen über kleinere Grundstücke aber in Generalakten-Stücken zu sammlen.

Aber auch bei Grundstücken, bei welchen eben keine Real-Veränderungen nachgesucht werden, müssen die Gerichte, so viel nur immer ihre übrige Geschäfte es erlauben, diese Berichtigung ex officio vornehmen.

In dem schon oben gesezten Termin, also mit dem 1sten August, ist an den Ersten Senat der Regierung Anzeige zu erstatten,

wie viel Besitzungen in dieser Art berichtiget worden,

und es sind einige Probe-Actenbände mit den Ausarbeitungen nach §. 27—38. der Hypotheken-Ordnung zur vorläufigen Prüfung mit einzusenden.

6) Müssen die Gerichte die §. 14. der Hypotheken-Ordnung verordnete öffentliche Bekanntmachung erlassen, darinn die Meldungszeit bis den 31sten Merz 1798. bestimmen, und diese Bekanntmachung monatlich einmal in die Intelligenz-Blätter inseriren lassen.

7) Damit endlich das Ganze des Geschäftes besser übersehen werden könne, ist für die Vorträge in Hypothekensachen,

an schriftlichen Gesuchen,
an ad Protocollum aufgenommenen Gesuchen,
an Protokollen, wie sie Num. 5. vorschreibt,

ein eigener Tagzettel anzulegen, und diese Vorträge sind also mit den übrigen nicht zu vermischen.

8) Sobald hiernächst die Eintragungs-Tabelle ex §. 28. Tit. IV. der Hypotheken-Ordnung fertig, die Hypothekenbücher aber eingebunden, paginiret und eingetheilet seyn werden, wird der Erste Senat der Regierung näher bestimmen, wie mit der wirklichen Eintragung verfahren werden soll.

§. 12.

Die Behandlung der **vormundschaftlichen Angelegenheiten** bei den Untergerichten erhält dadurch eine wesentliche Veränderung, daß

1) in Zukunft den Untergerichten die Obervormundschaft über die Pflegbefohlenen ihrer Gerichtsbarkeit dergestalt übertragen wird, daß dieselben, ohne weitere Anfrage bei der Regierung und deren Verbescheidung, alles dasjenige selbst verrichten und bestätigen können, was die Geseze der Leitung und Führung der Obervormundschaftlichen Behörde beilegen, und daß ferner

2) wenn den Curanden nicht etwa nach Vorschrift des Landrechts P. 2. p. 1083. §. 425. durch Bürgen oder Pfänder gesezliche Sicherheit bestellt ist, wegen der Hypotheken-Verfassung die Minorennen durch das Immobiliar-Vermögen der Vormünder nur in soferne gesichert sind, als eine Kaution auf die Immobilien der Kuratoren wirklich eingetragen ist.

In diesen Rücksichten, und mit fernerer Rücksicht auf die durch die Regierung bis jezt bemerkten Mängel, werden folgende General-Vorschriften nöthig:

1) Die Gerichte müssen Sorge tragen, daß ihnen durch die Prediger, oder Küster des Orts sofort ein jeder einzelner Todesfall schriftlich bekannt werde, bei welchem solche Personen interessiren, welche, den Gesetzen nach, irgend einer Art von Curatel unterworfen sind, und auf diese Anzeige muß unverzüglich zweckmäßig verfügt werden.

2) Zur Norm bey diesen Verfügungen dienen ihnen

a) das vormundschaftliche Edict vom 19ten April 1790. und in so ferne dieses nicht materielle Abweichungen enthält,

b) das allgemeine Landrecht und besonders der 18te Tit. des 2ten Band.

3) Nach den erstern tritt die vormundschaftliche Obsorge ein,

a) bei Vorausregulirungen,

b) bei Todtheilungen, oder wirklichen Curatel-Fällen.

ad a) sind die Vorschriften jener Gesetze hinlänglich bestimmt. Nur ist dabey annoch folgendes zu beobachten:

α) das Gesetz hat die Eltern von der strengen Sicherheits-Bestellung eximirt, und nur die Eintragung auf die Immobilien verordnet. Hierin stimmt es, so viel die Väter betrift, mit den älteren Rechten sowohl, als mit dem allgemeinen Landrecht, die §. 179. P. II. T. II. bestimmte Fälle ausgenommen, welche auch hier ihre völlige Anwendung finden, überein, nicht so in Ansehung der Mütter, und die Gerichte werden daher Sorge tragen, daß die Mütter, mit billiger Rücksicht auf die Vorschrift des Landrechts P. II. T. 18. §. 433. 483. ihren Kindern eine verhältnißmäßige Sicherheit bestellen.

β) Die Verhandlungen bey solchen Vorausregulirungen, sind im wesentlichen eine Urkunde, durch welche

a) dem überlebenden Ehegatten das ganze Vermögen, gewöhnlich auch das Eigenthum eines Grundstücks zugeschlagen, und

b) ein Kapital bestimmt wird, welches den Kindern zugehört.

Es müssen also diese Verhandlungen doppelt in forma probante

a) für den überlebenden Ehegatten, um daraus den titulum possessionis auf sich allein berichtigen lassen zu können,

b) für die Kinder, um statt einer Obligation über — — zu dienen,

expedirt, und dieses leztere Exemplar muß, nach geschehener Eintragung, und nachdem diese Eintragung darauf bemerket worden, ad depositum Speciale genommen, so wie das erstere, nach gleichfalls erfolgter Eintragung, dem Conjugi superstiti extradirt werden.

γ) Wenn das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden belastet ist, worunter jedoch die Illata der Eheleute nicht zu verstehen sind; so muß bey Regulirung des Voraußes dahin gesehen werden, daß entweder conjux superstes deren erfolgte Bezahlung nachweise,

oder

daß die Creditores bestimmt und gerichtlich ad protocollum erklären: daß sie sich lediglich an den überlebenden Ehegatten halten, die Minorennen gänzlich a nexu obligatorio liberiren, und ihnen die Vorzugs-Rechte gestatten wollen, welche ihnen die bisherige Gesetze in Ansehung des Praecipui zusichern.

Denn so lange dies nicht geschehen ist, bleibt in Ansehung der Kreditoren diese Regulirung des Vorauses res inter alios acta, und die Minorennen sind also nicht vollständig gesichert.

ad b)

ad b) Bei eigentlichen Curatel-Fällen ist

1) die Wahl, Verpflichtung, Bestellung der Kuratoren, die erste Sorge des Gerichts. Häufig sind mehrere Kuratoren vorgeschlagen worden, als es nothwendig war.

Das allgemeine Landrecht P. II. T. 18. §. 109. seq. enthält hierüber die nöthigen Vorschriften, und in der Regel sind nur dann mehrere Vormünder erforderlich,

wenn die Kuranden unter sich ein gegeneinander streitendes Interesse haben.

In die Bestallung müssen die Namen und das Alter der Kuranden, und zwar letzteres nicht ohngefehr, sondern z. B.

Carl Friedrich N. N. gebohren den 5ten April 1795.

eingerückt werden. Diese Wahl der Kuratoren sezt

2) die Sicherheitsprüfung derselben voraus. Bis jezt ist in der Regel das ganze Vermögen der Kuranden den Vormündern überlassen worden; da aber theils die Kuranden durch die Deposital-Administration bei weitem die vollständigste Sicherheit erhalten, theils die Kuratoren durch Kautionsleistung, so wie sie das allgemeine Landrecht Part. II. T. 18. §. 424. seq. vorschreibt, besonders bei Eintritt der Hypotheken-Verfassung, gewöhnlich mehr belästiget werden, als es die Noth erfordert; so müssen die Gerichte jezt schon Bedacht nehmen,

die Kapitalien und Kapitalbriefe der Kuranden, je nachdem der Fall ist, ad depositum generale oder speciale zu nehmen, und

in den Curatoriis (Bestallungen) ist nach Vorschrift des §. 437. genau zu bestimmen:

wie weit die Macht des Curatoris bei Einziehung der Zinsen und der Revenüen, oder Kapitalien rc. geht.

3) Die **Inventarien** müssen nach der Form der allgemeinen Gerichts-Ordnung P. II. T. 5. §. 47. seq. und der Beilage nicht blos schleunig **aufgenommen**, sondern auch **abgeschlossen** werden.

Es ist häufig bemerkt worden, daß letzteres oft ungebührlich verzögert wird. Der Fehler liegt in einer unrichtigen Voraussetzung der Gerichte. Sie glauben nämlich, durch das Inventarium die Masse völlig liquid darstellen zu müssen und warten daher vor dem Abschlusse, bald den Verkauf des Mobiliaris, bald eine strengere Ausmittelung der Passivorum &c. ab. Ein Inventarium soll aber keinesweges die Masse dergestalt darstellen, wie sie sich bey der endlichen Theilung darstellen wird, sondern nur so,

wie sie in actu inventarisationis auszumitteln gewesen ist, und wie sie nach der Schätzung erscheinen muß.

Die nachher entstandenen Incrementa und entdekte Decrementa gehören nicht in das Inventarium, sondern deren Darstellung ist ein Geschäft des Theilungs-Rezesses, von welchem unten geredet werden wird.

4) Gleich nach Aufnehmung des Inventarii müssen die Kuratoren, unter Direction des Gerichts, mit den großjährigen Interessenten darüber Vereinigung zu treffen suchen,

a) ob und in wiefern das Mobiliare öffentlich veräußert, oder nach der Taxe vertheilet werden soll?

b) ob und welche Activa als sicher zu vertheilen, oder als unsicher einzuziehen sind?

c) was in Ansehung des Immobiliaris vorzunehmen, besonders ob Majores Behufs der Theilung, auf den Verkauf, nach §. 566. Tit. 18. 2 Theil des allgemeinen Landrechts, dringen?

C und

und nach diesen Beschlüssen muß alles zur endlichen Theilung vorbereitet werden. Concurriren blos Minderjährige bei der Theilung, so muß der Verkauf der Immobilien möglichst vermieden werden, da die Gerichte sich einer Regreß-Klage aussetzen, wenn sie die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2. T. 18. §. 550 — 596. nicht strenge befolgen.

So bald nun die Masse durch obige Operationen dergestalt berichtiget ist, daß das Quantum dividendum wenigstens durch Anweisung, entweder auf versicherte Kaufgelds-Rückstände, oder auf Kapitalien erfolgen kann, (daß illiquida massae die Theilung nicht aufhalten müssen, sondern vorläufig zu einer nachträglichen Vertheilung gemeinschaftlich bleiben, versteht sich von selbst) so muß

5) zur Anfertigung des **Theilungs-Recesses** geschritten werden. Die bisher üblichen Theilzettel passen nicht in den jetzigen Geschäftsgang; denn zur völligen Ueberzeugung an sich einiger Theile können sie nicht dienen, weil sie nicht die ganzen Verhandlungen, sondern nur Extracte enthalten, und unter streitigen Partheyen können sie die Stelle einer Sentenz erster Instanz nicht vertreten, weil solche eine prozeßordnungsmäßige Instruction voraussezt.

Vorausgesezt also, daß unter den Erben kein Streit obwaltet, so muß der Theilungs-Rezeß folgendes wesentlich enthalten:

I. 1) im Eingange die Benennung des Erblassers und den Tag seines Todes,

2) die Benennung der Erben und im Fall sie minderjährig sind, die Bemerkung des Tages ihrer Geburt. Im Fall

a) einer Intestat-Erbfolge: die Bemerkung des Grades der Verwandschaft, wodurch solcher nachgewiesen und dargethan worden, daß keine nähere oder mehrere gleich nahe Verwandten vorhanden sind;

b) einer testamentarischen Succession: die Anführung aller derjenigen Verhandlungen, durch welche das Testament als gültig erscheinet.

3) Die Bestimmung der partis quotae, welche nach Nro. 2. einem jeden Erben zukommt.

II. Die genaue Ausmittelung der Massae activae.

Dabey muß

1) das Inventarium zum Grunde gelegt,

2) bey einem jeden einzelnen Titel gezeigt werden, wie sich solches durch die Subhastation, Auction, nachher entdeckte Activa rc. rc. vermehret oder vermindert hat, und welches also

3) der Total-Betrag der zu theilenden Masse sey?

Eben also ist

III. in Ansehung der *Massae passivae* mit steter Hinweisung auf den Tit. XXI. des Inventariums zu verfahren, und dadurch der effective Total-Betrag der passivorum auszumitteln. So bald dieser von der Massa activa abgezogen worden, ergiebt sich die reine zu vertheilende Summe, und es ist bloßes Rechnungsgeschäft

IV. nunmehro die partem quantam zu bestimmen, welche ein jeder nach I. 3, zu erhalten hat. Es bleibt sodann nichts weiter übrig, als

V. die **Anweisung der Erbantheile**: dabei muß vorzüglich

1) nachgewiesen werden, daß die passiva massae bereits berichtiget worden, oder wie sie mit völliger Sicherheit, unter Direction des Gerichtes, aus dem vorhandenen Vermögen berichtiget werden sollen, oder, wenn endlich der Fall eintritt, daß ein Erbe deren Berichtigung übernommen hat,

daß die Creditores gerichtlich ad protocollum erklärt haben: daß sie sich an diesen Erben allein halten wollen, und die übrigen Erben a nexu obligatorio liberiren.

2) muß

2) muß in Ansehung eines jeden einzelnen Erben ausgeworfen werden, was er etwa in titulo activorum zu conferiren, ex titulo passivorum aber

a) am Praecipuo,

b) als Creditor,

c) ad V. 1. zu Bezahlung gemeinschaftlicher Schulden, endlich

d) als seine Erbportion zu erhalten hat,

und in Ansehung dieses ganzen Quanti muß er bestimmt entweder auf seine Conferenda, auf Immobilien oder Kaufsgelder derselben, oder auf Activa, oder auf Baarschaften angewiesen werden.

Wenn nun solchergestalt allen Erben ihre Gebührniße angewiesen worden, muß

3) eine General Recapitulation darstellen, daß die ad II. ausgemittelte General-Masse richtig resp. vertheilt und ausgeschüttet worden.

VI. daß dieser Rezeß ursprünglich nur als Plan zu betrachten sey, daß er also nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 46. §. 25. behandelt und vollzogen und daß er Obervormundschaftlich approbirt werden müsse, versteht sich von selbst.

VII. Da ein solcher Rezeß die Rechte und Verbindlichkeiten der Erben unter sich festsezt; so versteht es sich von selbst, daß einem jeden Erben ein Exemplar davon in forma probante expedirt werden muß, und daß in der Schluß-Klausel der Expedition bemerkt werden muß, für welchen Erben und zu welchem Zwecke die Expedition erfolgt ist, z. B.

Urkundlich für N. N. ausgefertigt, um auf dessen Production den tit. possess. des ihm überlassenen Hauses berichtigen lassen zu können.

Urkundlich für N. N. statt einer Cession der ihm überlassenen Activorum ausgefertigt.

Urkundlich für N. N. ausgefertigt, statt einer Obligation über die ihm an den Immobilibus, welche dem Miterben N. N. überlassen worden, angewiesenen fl. kr. um auf dessen Production die Eintragung nachsuchen zu können.

VIII. Um in allen dergleichen Fällen die Anlegung der Hypothekenbücher möglichst vorzubereiten, und in Rücksicht, daß dergleichen der Verfassung unkundige Personen leicht dabey etwas versäumen könnten; so wird den Gerichten zur Pflicht gemacht: so oft ein dergleichen Theilungs-Rezeß zu dem Zwecke zum Vortrag kommt, damit die Obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt werde, in dem Decreto, in welchem solche ertheilt wird, zugleich festzusetzen:

1) wie viele Exemplare nach der Vorschrift ad VII. expedirt werden sollen,

2) vorzubereiten, damit die zur Erbschaft gehörigen Immobilien nach dem Abschnitt von dem Hypotheken-Wesen behandelt werden können, des Endes festzusetzen,

3) daß sämtliche Originalien vor der Aushändigung nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung T. IV. §. 7. seq. behandelt werden sollen;

4) wörtlich dasjenige anzugeben, was in dem Entwurf des Blattes für das künftige Hypotheken-Buch eingeschrieben werden soll;

5) zu verordnen, daß davon zugleich die nöthigen Bemerkungen in den ältern Hypotheken- und Konsens-Büchern gemacht werden sollen;

6) auf einem jeden Exemplar bemerken zu lassen, daß und wie diese Einzeichnung geschehen ist;

7) eine vidimirte Kopie des Rezesses und eine Abschrift des Dekrets zu den Grundakten legen zu lassen.

Diese Dekrete müssen jederzeit von dem Dirigenten mit unterschrieben werden, einer förmlichen Expedition zu den Grundakten bedarf es aber nicht, da durch das von Uns Allerhöchstselbst vollzogene Reglement für Warschau, vom

vom 12ten July 1796. Tit. V. §. 2. der Vorschrift der Hypotheken-Ordnung S. 1. §. 19. derogiret worden.

In dem zweiten oben angegebenen Fall, wenn nemlich Streitigkeiten unter den Erben vorfallen, entweder

daß die Erben an sich die Unicität nicht nachgewiesen haben, und der Fall des allgemeinen Landrechts Part. I. Tit. 9. §. 485. 487. seq. eintritt,

oder

daß ein Erbe dem andern sein Erbrecht oder die verlangte partem quotam streitig macht,

oder

daß eine Vermehrung der Massae activae oder eine Verminderung der Massae passivae von einem Erben gegen den andern behauptet wird,

oder

daß Conferenda streitig werden,

so müssen alle dergleichen Streitigkeiten zuförderst im Wege des Prozesses, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Part. I. Tit. 9. §. 487. seq. und der allgemeinen Gerichtsordnung Part. I. Tit. 46. et Tit. 51. §. 145. seq. rechtskräftig entschieden werden, und die Final-Theilung, also auch die Anfertigung des Rezesses, ruhet bis dahin, daß die Entscheidung erfolgt ist.

Den Gerichten des Theilungs-Fori bleibt nichts weiter übrig, als

a) für die Sicherung der Masse zu sorgen,

b) vernünftig zu prüfen: ob nicht, jener Streitigkeiten ohngeachtet, eine interimistische Theilung des Nachlasses, in sofern er nicht streitig ist, statt haben könne, und den Interessenten zuträglich sey.

8) Sobald nun durch obige Theilung das Vermögen der Curanden ausgemittelt und gesichert ist, beginnet die Rechnungslegung nach der gewöhnlichen Form. Nur wird dem vernünftigen Ermessen der Gerichte überlassen: ob nach Lage des Vermögens und mit Rücksicht auf den Umstand, ob das Vermögen durch das Depositorium oder durch den Vormund administrirt wird, eine jährliche oder 2. jährige förmlich schriftlich oder nur ad protocollum anzulegende Rechnung erforderlich ist.

9) Ueber eine jede dergleichen Rechnung muß dem Vormunde, nachdem sie durch das Gericht abgenommen, und die Notaten berichtiget sind, eine schriftliche Decharge expedirt werden.

10) Die Gerichte müssen auch die curam personarum nicht vernachläßigen, sondern durch die Vormünder und sonst über das Leben, die Gesundheit, die Pflege und die Erziehung der Curanden wenigstens jährlich Erkundigung einziehen.

11) Sobald ein Curand die Großjährigkeit erreicht hat, muß für die Ausantwortung seines Vermögens und die gerichtliche Verzichtsleistung, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. II. T. 18. §. 880. seq. gesorgt werden, und ein solcher Curand ist nicht eher aus der vormundschaftlichen Tabelle wegzulassen, als bis das Gericht den Tag der Verzichtsleistung pflichtmäßig in der Tabelle allegiren kann.

Dem Curatori ist sodann auf den Grund dieser Verzichtsleistung eine Entlassung der Curatel durch das Gericht zu expediren.

12) In Ansehung der Curatelen abwesender oder blödsinniger Personen oder Verschwender bedarf es keiner besondern Vorschriften. Sie differiren blos in Ansehung ihres Anfanges und Endes, und das allgemeine Landrecht P. II. T. 18. ingleichen die allgemeine Gerichtsordnung P. I. T. 38. enthält deshalb bestimmte Vorschriften.

Wenn gleich nunmehr das Vormundschaftswesen den Untergerichten völlig überlassen ist; so haben Wir doch Unsere Regierung nicht allein angewiesen, bey Justiz-Visitationen die Behandlung dieses wichtigen Theils der Dienstpflichten genau zu prüfen, und die Fehler zu ahnden, sondern der 2te Senat derselben wird auch von Zeit zu Zeit, nach Anleitung der Vormundschafts-

Tabellen,

Tabellen, oder bey einlaufenden Beschwerden die Akten einfordern und die etwanigen Vernachläßigungen strenge rügen. In wie weit übrigens der Polizey-Magistrat ad §. 11. et 12. bey dem Hypotheken- und Vormundschaftswesen konkurrirt, ist im Allgemeinen in der Instruktion für die Magisträte vorgeschrieben, die näheren Bestimmungen, besonders in Ansehung des Personalis, behalten Wir hierdurch Unsern Landes-Collegien vor.

§. 13.

Bey der Einrichtung und Besorgung des Deposital-Wesens dienen den Stadtgerichten die Deposital-Ordnung vom 15ten Sept. 1783. und diejenigen Vorschriften, welche im 3ten Titel den- ein Collegium formatum ausmachenden Magisträten und Königlichen Gerichten der zweyten Klasse §. 1. Tit. III. der Depositalordnung gegeben sind, zur Nachacht.

Sämtliche Gerichte, deren Jurisdictionsbezirk aufgehoben, oder verändert wird, müssen sich anschicken,

die vorhandenen Deposita an die neue Gerichtsverwaltung nach richtig geführten Manualien und Rechnungen abzuliefern.

Nach eingekommenen Berichten der Einweisungs-Commissarien wird die Regierung bestimmen: ob es einer öffentlichen Aufforderung aller derjenigen, die an die Depositenkasse Ansprüche zu haben vermeinen, bedarf.

§. 14.

Das Sportel-Salarien-Wesen haben die Stadtgerichte

a) ganz nach den Vorschriften des Sportel-Kassen-Reglements vom 20sten April 1782. und der Rechnungs-Instruction vom 22sten Junii 1795. einzurichten und zu verwalten, alles dasjenige aber, was die Landes-Justiz-Collegien an Unser Landes-Ministerium und an die Oberrechenkammer in Berlin einzusenden haben, an die Kriegs- und Domainen-Kammer einzuschicken.

b) Bey Erhebung der Sporteln dient ihnen die interimistische Sportel-Taxe zur Norm.

Damit aber Unsere Regierung und rc. Kammer-Justiz-Deputation ausser den von Zeit zu Zeit vorgenommen werdenden Justiz-Visitationen auch in einzelnen Fällen prüfen und beurtheilen kann, ob nicht Gebühren-Uebernahme eingetreten sey? so haben die Stadtgerichte

c) in jeder Sache, in welcher die Akten ans Obergericht eingesendet werden, die Kostenverzeichniße einzuheften.

Sollte sich hierbei

d) eine offenbare Ueberschreitung der Taxe ergeben; so soll das Gericht das Duplum der übermäßig genommenen Sporteln herausgeben, davon das übermäßig Erhobene dem verletzten Theile erstattet werden, der Rest hingegen der Königlichen Straf-Kasse zufallen.

e) Eben so soll aber auch die Gerichtsperson, welche den Fehler begangen hat, die zu wenig taxirten und erhobenen Sporteln, aus eigenen Mitteln, der Kasse ersetzen.

f) Die Prozeß-Strafen dürfen nie die Summe von 6. Rthalern übersteigen, und fließen in die Stadtgerichts-Sportel-Kasse, wogegen die fiskalischen Strafen ganz der Haupt-Domainen-Kasse zu berechnen, die Stempelstrafen aber nach Vorschrift des Stempel-Edicts zu vertheilen sind.

Ueber jeden Theil der Geschäfte haben die Stadtgerichte von Zeit zu Zeit dem Landes-Justiz-Collegio Rechenschaft abzulegen. Sie haben also einzusenden

A. jährlich

a) einen Einnahme- und Ausgabe-Etat der Sportel-Salarien-Kasse zu Anfang May.

b) Die Sportel-Salarien-Kassen-Rechnungen längstens vom 21sten Juny, beides an die Kriegs- und Domainen-Kammer.

c) Die Deposital-Tabelle.

d) Das Verzeichniß über die bey einzelnen Massen blos asservirten Schuld-Dokumente spätestens zu Ende July, beide in Ansehung der Judicial-Depositorum an den I. - in Ansehung der Pupillen-Depositorum aber an den II. Senat Unserer Regierung.

e) Die General-Prozeß-Tabelle am 6ten December, nach folgendem Formular:

Prozesse.	über 1 Jahr alt	vom Ausgang 1796	von neuem eingekommen	Summa aller Prozesse, die im Jahr 1797 gewesen
I. Geschwebt haben vom November 1796 (1sten Juny 1797) bis Ende Novembers 1797				
II. Abgethan sind vom lezten November 1796 (1sten Juny 1797) bis lezten Nov. 1797				
III. Schwebend bleiben noch				
IV. Hievon liegen aber bey andern Collegien, dahin in den Instanzien geschickt				
Folglich sind allhier nur noch				

f) Die Speziallliste der über ein Jahr alten Sachen am 6ten December, nach folgendem Schema, wovon die lezte Colonne vom Dirigenten ausgefüllt wird:

No.	Name.	Gegenstand.	Decernent.	Instruent.	Wann der erste Instruktionstermin angestanden ist.	Warum der Prozeß noch nicht beendigt ist.

g) Die Speciallisten der noch schwebenden Concurs-, Liquidations- und Indult-Prozesse am 6ten December nach dem Formular:

No.	Jahr und Tag des Anfangs.	Name der Sache.	des Decernenten.	Deputati.	Jetzige Lage.

h) Die General-Criminal-Prozeß-Tabelle am 6ten December, nach dem Schema, welches oben ad e) für die Civilprozesse vorgeschrieben worden; in Ansehung der - nach solcher schwebend bleibenden Prozesse, die Spezial-Tabelle nach folgendem Schema:

No.	Name des Inquisiten.	Verbrechen.	Aus welchem Ort der Inquisit zur Inquisition gebracht.	Wann die Untersuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache.

i) Die Spezial-Spruch-Restantenliste am 6ten December, nach dem Schema:

No. des Distributionsbuchs.	Tag der Distribution.	Name des Referenten.	Name des Correferenten.	Warum in der Sache noch nicht gesprochen worden.

k) Die

k) Die Vormundschaftstabelle, welche am 1sten Januar ans Pupillencollegium nach folgendem Formular eingesandt werden muß:

No.	Name der Eltern.	Name der Curanden oder Pupillen.	deren Alter	Name des Vormundes oder Curators	Jahr der Bestellung.	Ob ein Inventarium oder Spezifikazion übergeben worden.	Ob ein Theilungsrezeß errichtet worden.	Bis zu welchem Jahr Rechnung geleget worden.	Größe des Vermögens. fl.	kr.	Ob der Vormund Kauzion gestellt hat, oder wie sonst das Vermögen gesichert ist.	Remarquen.

In die lezte Kolonne muß unter andern bey ausgehenden Curatelen der Tag der gerichtlich geleisteten Decharge angegeben werden. In der vorlezten wird, wenn das Vermögen sich in Deposito befindet, die Nummer der Depositaltabelle und wenn es hypothekarisch versichert ist, das Fol. des Hypothekenbuchs allegirt.

Uebrigens muß die Tabelle 2. Abschnitte enthalten:

I. Vorausregulirung.

II. Curatelen.

B. Halbjährig und zwar am 1sten Juny und 1sten December:

α) einen Auszug aus der Instructionsliste in Ansehung der über sechs Monate schwebenden Instructionen, deren Anfang und Aufenthalts-Ursachen bestimmt angegeben werden müssen, indem die generellen Entschuldigungen z. B. wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, durchaus nicht angenommen werden.

β) Die Spezial-Prozeß-Tabelle nach dem Formular der General-Prozeß-Tabelle unter dem Buchstaben A. e.

γ) Die Referenten und Restanten Tabelle nach folgendem Schema:

No.	Namen der Referenten.	Ausgearbeitet sind worden: ex distributione vor dem lezten halben Jahr	Ausgearbeitet sind worden: ex distributione in dem verflossenen halben Jahr.	Summe der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückständig bleiben:

δ) Die Restantenliste in Ansehung der Relationen nach dem Formular unter dem Buchstaben A. k.

C. Vierteljährig am 1sten Merz, 1sten Juny, 1sten September und 1sten December:

1) Die Criminal-Prozeß-Tabelle nach dem Formular:

No.	Name, Stand und Vermögensumstände des Inkulpaten.	Aus welchem Ort derselbe zur Inquisition gebracht.	Verbrechen.	Wann Inkulpat arretirt worden	Wann die General-Inquisition den Anfang genomen	Wann sie geschlossen worden.	Wann die Spezial-Inquisition angefangen.	Wann sie geschlossen, und Acta zur Defension vorgelegt worden.	Name des Defensors.	Wann die Defension eingekommen u. die Akten inrotulirt worden sind.	Wann die Akten zum Spruch eingesendet worden.	Wann sie zurückgekomen.

Was erkannt, und	Wann das Urtel publizirt worden.	Ob und wann weitere Vertheidigung gesucht.	Name des Defensors.	Wann die weitere Vertheidigung eingekommen.	Wann Acta an die Regierung wieder eingesendet.	Wann sie mit dem Urtel wieder zurückgekommen.	Inhalt des Erkenntnisses 2ter Instanz.	Tag der Publikation.	Tag der Vollstreckung.	Ursachen, aus welchen der Untersuchungsprozeß noch nicht geendiget.

2) Die Collateral-Stempel-Tabelle nach dem Formular:

No.	Namen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft.			Betrag des adhibirten Stempels.			Remarquen.
		fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	
1.	Die Wittwe N. N.	373	21	—	1	12	—	Es ist eine Schichtung zwischen Vater und Kindern, allwo Massa dividenda 1120 fl. 3 Kr. folglich tertia pars 373 fl. 21 Kr.
2.	Der Bürger N. N.	800	—	—	2	—	—	Indessen sind diese Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erst desfalls querulirt, und annoch einer Resolution auf seine Vorstellung entgegen gesehen wird.

3) Die Sportelkassen-Straftabelle:

No.	Wann die Strafe dictirt sey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten		Betrag der bezahlten		Betrag der remittirten		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

4) Die fiskalische Straftabelle nach vorstehendem Formular.

5) Die Stempel-Straftabelle gleichfalls nach dem Formular unter der Num. 3. (und zwar diese 3. Tabellen sub 3. 4. 5. nur jährlich).

6) Den Salarienkassen-Extrakt nach den Vorschriften der §§. 207—220. des Sportel-Reglements vom 20sten April 1782. letztern an Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer.

Städtische Untergerichte der zweiten Klasse.

Alle übrige Städtische Untergerichte, die nicht nach Tit. I. §. 4. besetzt sind, sey es nun, daß die Stadt ihr eigenes Stadtgericht hat, oder daß die Rechtspflege in derselben durch den Justizamtmann besorgt wird, gehören zu den Untergerichten der 2ten Klasse. Im Ganzen dienen auch diesen die vorstehenden Vorschriften zur Richtschnur, nur treten in Ansehung der Verfahrungsart bey ihnen diejenigen Abänderungen ein, welche die allgemeine Gerichtsordnung P. I. T. 25. S. 2. §. 45. seq. P. 3. T. 8. §. 11. und die Depositalordnung T. 3. §. 17. seq. festgesetzt.

In Ansehung des Depositalwesens soll entweder auf den Bericht der treffenden Gerichte durch die Regierung, oder an Ort und Stelle durch einen Komissarium das Erforderliche festgesetzt werden. Was das Sportelwesen und die damit verbundene Führung des Tagzettels in Verbindung mit dem Expeditionsbuche, ingleichen das Urtelsbuch betrifft; so sollen alle diese resp. behandelt und geführt werden, wie unten bei den Justizämtern vorgeschrieben ist, nur mit der Abänderung, daß

a) die Manualien des Rendanten nicht nach Ortschaften, sondern nach den Littern des Alphabets und nach den Anfangsbuchstaben der Extrahenten geführt werden;

b) daß

b) daß das Gericht selbst die Niederschlagung monatlich verfügen kann, aber die Gründe immer genau anführen muß;

c) daß Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer näher bestimmen wird, ob die Abschlüsse und Rechnungen unmittelbar an dieselbe oder an die Kreisdirectorien eingesandt, und

d) wohin die Kassenbestände abgeliefert werden sollen.

Tit. II.

Errichtung der Justizämter.

§. 15.

Schon im Eingang dieser Instruction ist vorläufig bemerkt worden, daß die Justiz- von den Cameral-Sachen abgesondert werden sollen.

Zu diesem Behuf sind folgende Justizämter errichtet worden:

A. Ansbacher Kreis

1) das Justizamt Ansbach: das bisherige dortige Stift- und Kastenamt, Vogtamt Lehrberg, Vogtamt Flachslanden, Bruck- und Bestenberg, dann das Baireutsche Amt Bonnhofen, so weit dessen Besitzungen im dortigen Fraischbezirk liegen.

2) das Justizamt Leutershausen, außer dem dort schon bestehenden Amte, das Amt Colmberg, Jochsberg, Brunst und den im Oberamt Colmberg liegenden Theil des Amtes Sulz.

3) das Justizamt Insingen, im Rothenburgschen Gebiet, behält seinen Umfang hinsichtlich der Niedergerichtsbarkeit.

4) das Justizamt Windsbach, außer dem dortigen Kastenamte, das Verwalteramt Heilsbronn und Merkendorf.

B) Im Schwabacher Kreis

5) das Justizamt Cadolzburg, außer dem dort schon bestehenden Amte, das Richteramt Roßstall, das Vogtamt Langenzenn (mit Ausschluß der Stadt) und das Verwalteramt Deberndorf.

6) das Justizamt Schwabach, außer dem Schwabachschen kastenamtlichen Bezirk, das Richteramt Schwandt, Kornburg und Wendelstein.

7) das Justizamt Burgthann, das zu dem dasigen Oberamt gehörige Vogtamt Schönberg und Kastenamt Burgthann.

8) die Grenzen des Justizamts Wöhrd und Gostenhof werden demnächst erst näher regulirt werden.

C) Im Gunzenhäuser Kreis

9) das Justizamt Gunzenhausen, außer dem Bezirk des dortigen Kastenamts, das Vogtamt Flüglingen oder Weimersheim und das Stiftamt Wülzburg.

10) das Justizamt Roth, das schon bisher damit verbunden gewesene Richteramt Gmünd.

11) das Justizamt Stauf, außer dessen bisherigem Umfang, das Vogtamt Geyern.

D) Im Wassertrüdinger Kreis

12) das Justizamt Heidenheim, außer dem Bezirk der bisherigen dasigen Aemter, das Amt Solnhofen, Ostheim, Wettelsheim, Treuchtlingen, Berolzheim, und das von Oettingen eingetauschte Amt Spielberg, indem es mit seinem versteinten Bezirk im Oberamt Hohentrüdingen ohnedieß liegt. Die außer dem versteinten Distrikt liegende dergleichen Unterthanen fallen theils an die Aemter Hohentrüdingen und Gunzenhausen.

13) das Justizamt Wassertrüdingen, außer seinem bisherigen kastenamtlichen Bezirk, die Aemter Schwaningen, Wittelshofen und Röckingen. Das dahin gehörige Amt Auhausen gehet größtentheils an Oettingen über; die verbleibenden Unterthanen fallen theils an die Justizämter Wassertrüdingen und Heidenheim.

E) Im Crailsheimer Kreis

14) das Justizamt Crailsheim, außer dem kastenamtlichen Bezirk, das bisherige Kastenamt Gerabronn, Wiesenbach, An- und Lobenhausen, Goldbach und Markertshofen.

15) das Justizamt Feuchtwang, außer dem bisherigen kastenamtlichen Bezirk, das Vogtamt Bechhofen und Forndorf, Waizendorf, Sulz, dann von Hohenlohe-Bartenstein eingetauschten Ort Schnelldorf, und das von Oettingen abgetretene Amt Dürwang.

F) Im Uffenheimer Kreis

16) das Justizamt Uffenheim, außer dem Bezirk des dortigen Kastenamtes, das Kastenamt Kreglingen, Verwalteramt Reinsbronn und das Baireuthsche Amt Frauenthal.

17) das Justizamt Mainbernheim, außer dem dortigen Kastenamt, das Kastenamt Kleinlangheim, Oberschultheisenamt Mt. Steft und die kleinen Aemter zu Segnitz und Giebelstadt.

18) das Justizamt Prichsenstadt behält seinen bisherigen Bezirk, mit Einschluß des Vogtamtes Fürstenforst, jedoch bey leztern blos in Ansehung der Civilgerichtsbarkeit, weil es rücksichtlich der Landeshoheit und der damit verbundenen Criminal-Justizgewalt für auswärtig, als auf Castellischem Gebiete gelegen, zu betrachten ist.

§. 16.

Zu jedem dieser Gerichte zweyter Klasse ernennen Wir, nach vorhergehender im Ressort-Reglement bestimmten Prüfung, einen, und wo es nöthig ist, zwey qualificirte Justizbeamte auf die Vorschläge der Kriegs- und Domainen-Kammer, wovon der zweyte dann zugleich erster Actuar ist; auch wenn es erforderlich ist, einen zweyten Actuar, welcher zugleich die Geschäfte des Sportel- und Deposital-Rendanten besorgt, einen Kopisten, einen Boten und einen Knecht, wogegen der Kopist von den Kopialgebühren salarirt wird.

Der erste Justizbeamte dirigirt und entscheidet das Ganze, wobei jedoch dem zweyten Justizbeamten im Amte, wo dergleichen vorhanden ist, ein votum consultativum gestattet wird.

Der zweyte Justizbeamte wird gleichfalls mit dem Richter-Eide belegt, und er ist zu allen Handlungen der willkührlichen und streitigen Gerichtsbarkeit, nach dem Auftrage des ersten Justizbeamten, oder auch in schleunigen Fällen, bey dessen Abwesenheit, ohne Auftrag desselben, befähiget.

Im lezten Fall muß sich derselbe jedoch nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung P. II. T. 2. §. 15. genau achten.

Der zweyte Actuarius versieht blos die Function eines Gerichtsschreibers, Deposital- und Sportel-Rendantens, nach der allgemeinen Gerichtsordnung, der Depositalordnung und dem Sportelkassen-Reglement.

§. 17.

§. 17.

Die Verpflichtung der Justizamtleute und Actuarien geschieht vor der Kriegs- und Domainen-Kammer, wogegen die Kopisten, Boten und Knechte vor dem Justizamte vereidet werden, wie die Formulare unter dem Buchstaben C. besagen. C.

§. 18.

So weit der Wirkungskreis des Cameralamtes in oekonomischen Geschäften reicht, so weit erstreckt sich auch der Geschäftsumfang eines jeden Justizamtes in Ansehung der Rechtspflege in ihrem ganzen Umfange. Dahin gehört auch das Strafrecht in Polizeyvergehen, in sofern dieselben zur Untersuchung kommen, durch eine Sentenz entschieden werden, und die Gesetze nicht den Obergerichten die Straferkenntniße vorbehalten haben; Dahingegen sind die Domainen-Beamten befugt, unter Verantwortlichkeit gegen die Kriegs- und Domainen-Kammer, alle diejenige Verbesserungsmittel sofort anzuwenden, die den dahin abzweckenden Polizeyverordnungen unbedingte Unterwürfigkeit und augenblickliche Folgeleistung verschaffen. Da nun die sämtlichen Cameralämter gegeneinander purifizirt worden, also daß jedes Amt seinen eigenen geschlossenen Bezirk bekommt, keines aber in einem benachbarten Amte annoch Unterthanen behalten darf; so tritt dieser Grundsatz auch bey sämtlichen Justizämtern ein.

§. 19.

Ausserdem gehört zum Ressort der Justizämter die Aufsicht über die Landesgrenzen, auf die Erhaltung der Hoheitsrechte und in soferne das Finanzinteresse dabei konkurrirt, unter Rücksprache mit den Kammerämtern. Wobei Wir fest setzen, daß dieselben zwar ein wachsames Auge auf die Contraventionen der Ritterschaft und sonstiger Insaßen haben, in vorkommenden Contraventionsfällen aber nie unmittelbar in deren Gerichte eingreifen, sondern die Sache an die vorgesezte Behörde berichten, und von derselben die Remedur erwarten sollen. Die Bekanntmachung der ergehenden Landesgesetze und Verordnungen innerhalb ihres Jurisdictionsbezirks, jedoch mit Ausnahme der schriftsäßigen Patrimonialgerichte, welchen die Verordnungen unmittelbar von der Regierung zur Publikation zugesendet werden, das Vormundschafts- und Hypotheken- und Kanzley-Mannlehenswesen gehört ebenfalls zum Ressort der Justizämter. In Ansehung der Consistorialangelegenheiten setzen Wir hier nur im Allgemeinen fest, daß die Unteraufsicht auf Kirchen und Schulen, die Gegenwart bey Einführung der Prediger, bey Prüfung der Küster und Schulmeister, die erste Rechnungsabnahme mit Beyziehung des geistlichen Vorgesezten, also auch in Sicherung der Bestände, dem Justizamte gebühre.

§. 20.

Die Gerichtsbarkeit wird als eine Königliche unmittelbare, in des Justizamtes Namen, in sofern aber eine nicht eximirte Stadt eine Art von Gerichtsbarkeit hergebracht hat, welche von dem Justizbeamten mit besorgt wird, Namens derselben Stadt ausgeübt.

Die Justizbeamten sollen folgendes Siegel erhalten: Ein fliegender Adler, in der einen Klaue Scepter und Schwerdt, in der andern eine Wagschale mit der Umschrift:



In

In dem Siegel des Domainenamtes hält der Adler, statt der Wagschale, ein Füllhorn, welches er ausschüttet.

In sofern der Justizbeamte städtische Gerichte respicirt, die die oben angegebene Qualität haben, bedient er sich eines Siegels, wie solches oben §. 9. angegeben ist.

§. 21.

Damit die Justiz desto leichter befördert und insbesondere die Sicherheit des Staats gegen Verbrecher destomehr aufrecht erhalten werde, haben Wir in beträchtlichen Flecken eigene Gerichtsschreiber angestellt, welche in allen Fällen der Gerichtsbarkeit die erste Notion nehmen, solche Vorkehrungen treffen, welche alle Erschwerung der Ausmittelung des corporis delicti, bis zur Ankunft des Justizbeamten, verhindern und die Inkulpaten, in soferne sich das Verbrechen dazu eignet, oder Verdacht zur Flucht vorhanden ist, zur gefänglichen Haft bringen, oder wenigstens genau observiren, ihre Ablieferung an das Justizamt bewirken lassen, über das Vermögen der Inkulpaten, Behufs der Arrest- Sitz- Azungs- und Gerichtskosten, ein ordentliches Inventarium mit der Taxe anfertigen, und dasselbe an das Justizamt mit einsenden, auch für die Sicherheit des Vermögens Sorge tragen. Hievon ist lediglich der Fall ausgenommen, wenn Personen geistlichen Standes in Ausübung ihrer Amtspflichten Verbrechen begehen, in welchem Fall nur dem Consistorio unverzüglich Anzeige geschehen muß. Uebrigens dienen auch den Untergerichten 2ter Klasse die im §. 6. T. I. dieser Instruction gegebene Vorschriften zur Norm.

Es haben diese Gerichtsschreiber überhaupt sich an die Vorschriften der Gerichtsordnung II. Th. T. II. §. 8. et 9. und des allgemeinen Landrechts II. Th. Tit. VII. §. 79 — 86. 233. 484. 485. I. Th. Tit. XII. §. 93. seq. II. Th. T. I. §. 83. XVIII. Tit. §. 93. seq. I. Th. XIV. Tit. §. 432. und §. 442. zu halten, weshalb ihnen durch die vorgesezten Justizämter Extracte dieser Gesezstellen zu ihrer Nachachtung zugefertiget werden sollen.

§. 22.

Gemeinschaftlich haben die Justiz- und Cameralämter zu bearbeiten:

1) die Entscheidungen nach den Bestimmungen des Landrechts 2 Th. 17. T. §. 10. in Polizey- Straf- und Contraventionssachen gegen landesherrliche Regalien, jedoch bleibt die Instruction und Exekution in solchen Sachen dem Justizamte allein überlassen, die Strafen aber werden beym Kammeramt verrechnet und erhält dasselbe allemal bey der Publikation ein beglaubtes Exemplar der Strafverfügung zum Einnahmebelag.

   Das Justizamt führt über alle diese Strafen die oben §. 14. C. Num. 3. vorgeschriebene Controlle, und giebt dem Kammeramte quartaliter einen Extract derselben mit dem Atteste:

   daß ein mehreres nicht zu berechnen gewesen.

2) Wenn jedoch solche Strafen nach Vorschrift des Gesetzes die Summe von 5 Rthl. oder 14. Tage Gefängniß übersteigen; so ist das Erkenntniß, nach Anleitung des Landrechts §. 61. am angeführten Orte, vorher der Kammer zur Approbation einzusenden. Eben dieses gilt auch in dem Falle, wenn das Kammer- und Justizamt verschiedener Meynung sind.

3) Gehören zu dem gemeinschaftlichen Geschäfte die Käufe und Belehnungen der Amtsunterthanen, Ertheilung der Konsense an dieselben, Zerschlagungen der Amtslehen, Subhastationen derselben, und Regulirung des Handlohns, der Nachsteuer und Collateral-Erbgelder in solchen Fällen, und soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

   a) daß die Kaufs- und Lehnsprotocolle vor dem Kammeramte aufgenommen und hiernächst dem Justizamte zur gerichtlichen Bestätigung zugestellt, die Kauf- und Lehenbriefe von demselben ausgefertiget und von beiden Aemtern gemeinschaftlich vollzogen werden. Eben diese gemeinschaftliche Vollziehung der Lehenbriefe findet auch statt, wenn eine Schenkung unter Lebendigen, eine leztwillige Disposition oder Erbtheilung der Grund der Belehnung ist, wenn gleich jene Handlungen dem Justizamt allein obliegen;

b) Die

b) Die Gesuche um Consense sollen beym Kammeramte zu Protokoll genommen, die Ertheilung des Consenses oder dessen Weigerung gemeinschaftlich beschlossen und ausgefertiget werden.

Die Aufnahme der Schuld-Dokumente und die Eintragungen, bleiben aber, so wie das ganze Hypothekenwesen, dem Justizamte allein überlassen.

c) So sollen auch die Zerschlagungsgesuche, der Plan zur Zerschlagung oder Vereinzelung, die Repartition der Abgaben, bey dem Kammeramte regulirt und von diesem die vorläufige Approbation der Kammer eingeholt werden, nach deren Erfolg die Ueberschreibung an die Käufer, nach der Vorschrift sub a., geschieht.

d) Alle Subhastationsgesuche, sie betreffen eine freiwillige oder nothwendige Versteigerung, sind vom Justizamte zu instruiren und die deshalb erforderlichen Verfügungen auszufertigen, die vorschriftsmäßigen Taxen der Grundstücke sind jedoch mit Zuziehung des Kammeramtes aufzunehmen, welches dem Subhastationstermine mit beyzuwohnen, und das Interesse fisci und der Unterthanen dabei wahrzunehmen, auch nöthigenfalls vor der Adjudikation, die dem Justizamte überlassen bleibt, auf Bericht anzutragen;

e) in allen dazu geeigneten Fällen sollen die von den Unterthanen zu entrichtenden Handlohns- Nachsteuer- und Kollateral-Erbschaftsgefälle in den gemeinschaftlichen Sitzungen, nach den vorhandenen Verordnungen und Amts-Observanzen, in ein, vom Justizamte abzufassendes Resolut, worin der Fall, Lehns- und Vermögensbetrag und die Abgabe bestimmt auszudrücken ist, festgesezt, und das von beiden Aemtern vollzogene Resolut dem Kammeramt zum Rechnungsbelag zugestellt, wo aber Bedenken, oder Verschiedenheit der Meinung eintritt, bei der Kammer angefragt werden.

Wie sich denn von selbst versteht, daß über jeden Erlaß solcher Gefälle berichtet werden muß.

Ueber alle diejenigen Fälle, wo aus einer dergleichen gemeinschaftlich bearbeiteten Sache Gelder in Unsere Kassen fliessen, muß der Justizbeamte dergleichen Kontrolle führen, und dergleichen Atteste ertheilen, wie oben wegen der Strafen vorgeschrieben worden.

Ohngeachtet nun alle übrige Handlungen der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit den Justizämtern allein verbleiben; so sollen doch hiezu die zur unmittelbaren Finanzverwaltung der Aemter gehörigen Geschäfte, in so ferne sie nach den Gesetzen einer gerichtlichen Verhandlung nicht nothwendig bedürfen, nicht gerechnet werden; daher den Kammerämtern die Versteigerung der zum Amte gehörigen Naturalien, die Verpachtung der zum Amte unmittelbar gehörigen Grundstücke und Finanzgefälle, als Zehenden, Fleischaufschlag rc. rc. der im II. Th. des Landrechts T. V. und T. VII. §. 77. 80. 81. T. VIII. §. 277. und T. XVII. §. 64. bestimmte Dienstzwang und die executive Beytreibung der unstreitigen Gefälle, worüber nach den Vorschriften des Landrechts kein Prozeß statt findet, überlassen – ihnen auch in den zu ihrer Finanzverwaltung gehörigen Verhandlungen Fides judicialis vorbehalten bleibt, wohin Wir denn auch die Eidesformeln der Kammerbeamten wollen ausdehnen lassen.

Jedoch bleibt der Kammer unbenommen, das Justizamt, wo es nöthig ist, auch in solchen Fällen zuzuziehen.

Die Zunftsachen in den Märkten und auf dem Lande, sofern die Landmeister nicht bei den Hauptstädten eingezünftet sind, gehören zwar, nach der Instruction der Kreisdirectoren und Magistrate, ebenfalls, so wie die übrigen Polizeysachen, zum Geschäftskreise der Kammerbeamten, wenn aber über Nahrungs-Beeinträchtigungen, und sonst in Zunft- und Handwerkssachen Prozesse entstehen: so sind diese, wie andere Rechtssachen, vor den Justizämtern zu verhandeln.

§. 23.

Zu diesen gemeinschaftlichen Sessionen wird die Kammer in jedem Amte die Tage und den Ort der Zusammenkunft bestimmen.

Die Direction des gemeinschaftlichen Geschäfts hat in Strafangelegenheiten und in Subhastationssachen, so wie bey den Ausfertigungen des Justizamtes, der erste Justizamtmann und in den übrigen der erste Kammerbeamte; den Rang in personalibus und bey der Unterschrift aber haben die ersten und zweiten Beamten unter sich nach ihrem Dienstalter als Beamte.

Da die Absicht bey diesen gemeinschaftlichen Geschäften lediglich dahin geht, von der einen Seite das landesherrliche Interesse zu wahren, von der andern aber auch dafür zu sorgen, daß die Unterthanen überall nach Vorschrift der Gesetze behandelt, mit unrechtmäßigen Zumuthungen verschont, und überall, so viel als möglich, in wohlbehaltenem Zustande erhalten werden; so werden beide Rücksichten hiedurch den sämtlichen Aemtern zur dringenden Pflicht gemacht.

§. 24.

In Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeiten werden die Justizämter auf den Schluß des §. 10. T. I. dieser Instruction verwiesen.

§. 25.

In Hypothekensachen haben sich die Justizämter nach den oben den Untergerichten 1ster Klasse ertheilten Vorschriften im Allgemeinen zu achten, nur fällt bey ihnen die Führung der Grund- und Belagsacten weg.

Dagegen müssen sie

für jede besondere Ortschaft ihres Gerichtssprengels

1) das in der Hypothekenordnung T. I. §. 64. seq. vorgeschriebene Ingrossationsbuch,
2) die §. 69. verordneten Generalacten führen;
3) muß das Justizamt vernünftig erwägen, in wie vielen Bänden das Hypothekenbuch selbst angelegt werden soll, und darüber gutachtlich an die Regierung in 2 Monaten berichten.

§. 26.

Das Depositalwesen soll auch bey allen Justizämtern nach der Depositalordnung vom 15ten September 1783. eingerichtet und besorgt werden. Alle diejenigen Justizämter, bey welchen zwey Actuarien angestellt sind, achten sich nach den Vorschriften für Untergerichte II^ter Klasse (im Sinne der Depositalordnung) §. 1. Tit. 3. der Depositalordnung in der Maaße, daß der 2te Actuar Rendant, der erste aber Kurator ist, der erste Justizamtmann, ohne sich in die Administration und Rechnungsführung zu mischen, den dritten Schlüssel zum Deposito aufbewahret. Dagegen hat jeder Justizamtmann, welchem nur ein einziger Actuar beigegeben ist, sich nach den für Untergerichte dritter Klasse gegebenen Grundsätzen zu achten, wegen Ernennung des Kurators und Rendanten aber an die Kriegs- und Domainen-Kammer gutachtlichen Bericht zu erstatten, und in Ansehung der bereits vorhandenen Depositen ganz nach den oben gegebenen Vorschriften zu achten.

Für Anweisung des Gelasses, in welchem das Depositorium mit Sicherheit aufbewahret werden kann, wird Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer Sorge tragen.

Die Behandlung des Depositalwesens stehet unter der Oberaufsicht derselben, sie wird durch die Kreisdirectoren öftere Visitationen der Kasse anstellen, und dahin sehen lassen, daß die Abnahme der Rechnung ordnungsmäßig erfolge. Jedoch haben die Justizämter die Depositaltabellen jährlich resp. an den 1sten und 2ten Senat der Regierung, im Duplikat aber beide Tabellen an die rc. Kammer einzusenden.

Es soll an alle Gerichtsstellen eine Bekanntmachung angeschlagen werden:

> daß gültige Zahlungen an die Depositorien nur gegen ein von den Justizbeamten, und dem Rendanten unterschriebenes Quittungsprotokoll geleistet werden können.

§. 27.

Das Registraturwesen hat der zweyte Actuar, unter der Aufsicht des ersten Justizamtmannes, zu besorgen. Hierbey ist vor allen Dingen dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche in das Ressort eines jeden Justizamtes einschlagende Acten aus den

infor-

inkorporirten und Kameralämtern zu der Registratur des Hauptamtes, unter richtigen Verzeichnissen, überliefert werden.

Die Einrichtung der Registraturen selbst geschieht im Allgemeinen nach den in der Gerichtsordnung und in dem Kanzley- und Registratur-Reglement enthaltenen Vorschriften, in so ferne sie bey den Untergerichten 2ter Klasse anwendbar sind.

Insbesondere aber ist dabey zu beobachten:

A. Die Führung des Tagezettels, welcher zu Ersparung der Zeit mit dem Expeditions- und Kopirbuch durch folgendes Schema vereiniget werden kann.

Num. der Sache und Vermerk der Akten.	Praesentatum.	Inhalt der Sache.	Datum des Decrets und an wen es gerichtet.	Name des Extrahenten.	Taxe.		Kopialien.		Stempel.		Zucht-Ha		Irren-us		Porto.		Insinuations-Gebühren.		Summa.		Pag. des Conto-Buchs.
					fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	

Die Kolonnen 1. 2. 3. werden sogleich beym Einlangen der Schrift ꝛc. die übrigen Kolonnen aber sogleich nach Anfertigung des Concepts zur Expedition, oder des Dekrets, das nur per Copiam hinausgeht, ausgefüllt.

B. Ueber das erste Repositorium, das die General-Registratur enthält, wird ein Aktenbände-Repertorium nach alphabetischer Ordnung geführt, in welches jedes Volumen unter dem Anfangsbuchstaben desjenigen Worts, welches den Hauptgegenstand anzeigt, eingetragen wird, z. B.

D.

N. Gegenstand.	Anfang der Akten
3.) Akta das Depositotium betreffend.	1797.

C. Ueber das zweyte Repositorium, das in zwey Alphabete eingetheilt werden muß,

a) die Liste der kurrenten,

b) die Liste der reponirten Prozesse nach den Formularen:

a.) Num.	Partheien.	Justizkommissarien.	Lage der Sache.
b.) Num.	Partheien.	Anzahl der Voluminum.	Nummer der kurrenten Prozeßliste.

Bey der Liste der reponirten Akten wird aber zugleich ein inverses Register in der Maaße nöthig, daß das unterste Drittheil einer jeden Seite durch einen Strich von den obern zwey Drittheilen abgesondert, und in dasselbe der Beklagte unter seinem Anfangsbuchstaben eingetragen wird. Dieses inverse Register zeigt seinen Nutzen vorzüglich bey Liquidations- und Konkurs-Prozessen dadurch, daß alle gerichtlich bekannte Gläubiger eines Gemeinschuldners auf einem Fleck gefunden und desto leichter specialiter vorgeladen werden können.

D. Ueber das dritte Repositorium, welches für die kurrenten Konkurs- und Liquidations-Prozesse, den, nach der allgemeinen Gerichtsordnung P. III.

Tit. 5. §. 45. erforderlichen Raum, für die reponirten aber 24 Fächer haben muß, enthält das Repertorium

α) der kurrenten,

β) der reponirten Konkurs- Liquidations- und Indult-Prozesse, nach den Formularen:

α. Num.	Gemeinschuldner.	Curator.	Lage der Sache.
β.	Gemeinschuldner.	Anzahl der Bände.	Num. im kurrenten Konkurs-Repertorio.

E. Ueber das vierte Repositorium von zwey Alphabeten das Repertorium

1, der kurrenten,

2, der reponirten Criminal-Prozesse.

Das Formular zu 1. wird ganz so, wie die Criminal-Prozeßtabelle Tit. I. §. 14. C. N. 1. dieser Instruction, mit der einzigen Abänderung abgedruckt, daß die Kolonne 24. im Repertorio überschrieben wird, wenn Acta reponirt worden.

Das Formular zu 2. ist:

Num.	Name des Inkulpaten.	Verbrechen.	Anzahl der Bände.	Num. des kurrenten Repertorii.

F. Ueber das fünfte Repositorium, ein Repertorium über die Hypothekensachen, nach den Nummern der Besitzungen und des Hypothekenbuchs, z. B.

Häuser.

	Num. 1—20.	21—40.	41—60.	61—80.	81—101.	

Wiesen.

	1—30.	31—60.	61—90.	91—120.		

G. Das sechste Repositorium über

a) das kurrente,

b) das reponirte Pupillen-Acten-Repertorium nach §. 31. und 37. des Registratur-Reglements.

H. Ueber das siebende Repositorium ein Journal über die Testaments-Acten nach dem Formular:

Num.	Name des Testators.	Tag der Uebergabe.	Tag der Publikation.	Zurücknahme.

I. Ueber das achte Repositorium ein alphabetisches Supplikanten-Repertorium, in welches alle Sachen, welche nicht in eines der vorhergehenden Repertorien passen, nach dem Anfangsbuchstaben des Supplikanten, des requirirenden Gerichts rc. eingetragen werden.

K. Das

K. Das Registratur-Revisions-Journal.

Für jeden Tag im Jahr wird nämlich ein Folium überschrieben, und jede Sache, in welcher etwas geschehen soll, auf das Folium derjenigen Zeit, zu welcher etwas geschehen soll, ganz kurz, unter Bemerkung der Signatur, eingetragen. Dabey ist aber zwischen den Geschäften, die das Amt selbst besorgen soll, z. B. Berichte an die Collegia, und zwischen den Obliegenheiten der Partheyen rc. zu unterscheiden. Im ersten Fall ist die Sache auf einige Tage vor – im lezten Fall einige Tage nach Ablauf des Termins einzutragen, weil im ersten Fall auf den amtlichen Bedarf der Zeit, im leztern aber auf die Zeit, welche auf die Expedition, Insinuation rc. geht, zu rechnen ist.

§. 28.

Ueber die Einziehung und Verrechnung der Sporteln haben die Justizämter der Kriegs- und Domainen-Kammer Rechenschaft zu geben.

1) Derjenige Aktuarius, dem die Rechnung zu führen auferlegt ist, fertigt ein Register unter folgenden Rubriken an:

Num.	Soll einkommen. fl.	Soll einkommen. kr.	Nummer des Tagzettels und des Urtelsbuchs.	Objekt.	Extrahent.	Ort.	Ist eingekommen. fl.	Ist eingekommen. kr.	quo dato.

Er wird dabey einem jeden Orte zur geschwindern Uebersicht besondere Blätter widmen.

Der Tagzettel ist schon oben beschrieben, und das Urtelsbuch führt der erste Actuar, nach dem Schema im Sportel-Reglement, nach den Kolonnen:

Num.	Namen der Parteyen.	Assistenz-Gebühren.	Instr. und Inrot. Gebühren.	Urtels-Gebühren.	Stempel.	Kopialien.	Zuchthaus-	Irrenhaus-Tax.	Pag. des Contobuchs.

2) Wenn nach der Gerichts-Ordnung, Prozeßstrafen dictirt werden, muß der Justizbeamte solche

a) wenn sie per Decretum festgesezt sind, in dem Tagzettel, die

b) per Sententiam festgesezten aber in dem Urtelsbuch besonders notiren.

3) Der Rendant trägt solche auf die – Nro. 4. vorgeschriebene Art, jedoch in einem besondern Abschnitte, in seine Manualien.

4) Der Rendant notirt in der lezten Kolonne des Tagezettels und des Urtelsbuchs das Blatt und die Nummer, wo die Eintragung in seine Manualien geschehen ist.

5) Mit Ende eines jeden Monats wird dem Amts-Exekutor ein Restenzettel zur Eintreibung zugestellt.

6) So bald dieser zurückkommt, werden die eingezogenen Gelder unter das: **ist eingekommen**, verzeichnet, und die Rückstände auf ein neues Blatt, mit kürzlicher Bemerkung der Ursache,

warum sie nicht eingegangen sind,

übertragen.

7) Der 1ste Justizbeamte läßt sich sodann

a) den Kassenbestand vorzeigen;

b) untersucht er den Tagzettel und das Urtelsbuch, ob aus solchen alles richtig in das **Soll einkommen**, eingetragen worden.

c) ob nicht die Reste strenger hätten beygetrieben werden können.

8) Dem Kreis-Direktorio wird monatlich blos summarisch angezeigt:

a) was einkommen sollen,

b) was eingekommen ist,

c) was an durchlaufenden Posten davon abgeht,

d) also was summarisch Rest bleibt,

und unter diesen Extract attestirt das Justiz-Amt die Richtigkeit des **Soll einkommen**, und die Richtigkeit des Bestands.

9) Quartaliter wird dieser nämliche Extract, in Ansehung **dreyer** Monate, durch das Kreis-Directorium, nach dessen vorgängiger Revision, an die Kammer befördert, jedoch muß diesem eine specifique Rest-Designation beygefügt werden, und in den Remarken muß das Justizamt sich darüber vernehmen lassen, warum die Reste nicht eingezogen werden können, und allenfalls auf deren Niederschlagung antragen.

Erfolgt diese, so wird der Rest als eingekommen, ausgeworfen, in die Kolonne: quo dato aber bemerkt, daß er niedergeschlagen ist.

10) Der Kasse-Bestand wird, in soferne das Amt nicht durch Ausgabe-Befehl der Kammer bedeckt ist, als welche, wenn dergleichen eingekommen, und die Zahlung darauf geleistet ist, in dem Quartal-Extract ad 9. aufzunehmen, und von dem Bestande abzuziehen sind, an die Kreis-Salarien-Kasse abgeliefert.

Es versteht sich von selbsten, daß es zur Verausgabung der blos durchlaufenden Posten an Stempel, Kopialien, Porto rc. keine dergleichen Bedeckung bedarf, sondern daß solche nach dem Betrage der treffenden Kolonne in Ausgabe gestellet werden können.

11) Jährlich werden die 4 Quartal-Extracte nach den 4 summarischen Beträgen rekapitulirt; wie das beygedruckte Schema besagt.

D. /

12) Das Justiz-Amt attestirt darunter,

a) daß das **Soll einkommen** überall richtig in Rechnung gestellt worden;

b) daß die Reste in die neuen Bücher richtig übertragen worden;

c) daß die durchlauffenden Posten richtig in Rechnung gestellt sind;

d) daß die übrigen Ausgaben mit den Belegen verglichen worden.

13) Dieser summarischen Rechnung wird beygefügt,

a) der Resten-Extract wie ad Nro. 9.

b) die sämtlichen Manualien des Rendanten,

c) die gehefteten und nummerirten Ausgabs-Belege.

14) Dies alles wird bey der Kammer zur Rechnungs-Revision gezogen, bey welcher es derselben unbenommen ist, um das Attest des Amts ad 12. a.) zu prüfen, wenn sie es nöthig findet, die Tagzettel und Urtelsbücher einzufordern. Der Rendant erhält hiernächst durch die Kammer Décharge, wenn die etwanigen Notaten elidirt sind.

§. 29.

§. 29.

Auch den Justiz-Aemtern liegt Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Pflichten ob, und daher haben sie, außer den Tabellen und Rechnungen, deren schon bey dem Deposital- und Sportelwesen gedacht worden, nachfolgende Tabellen einzusenden:

A. Jährlich an den 1sten Senat der Regierung:

1) die General-Prozeß-Tabelle nach dem Formular Tit. I. §. 14.

A. e. mit dem einzigen Unterschiede, daß ad IV. gesagt werden muß, hievon liegen

1. bey der Regierung,

2. bey der Kammer-Justiz-Deputation;

2) die Special-Prozeß-Tabelle T. I. §. 14. A. f.

3) die Liste der schwebenden Konkurse ibid. litt. g.

4) die General- und } Crim. Prozeß-Tabelle ibid.

5) - - Special- } Litt. e. et h.

B. an den 2ten Senat der Regierung,

a) die Vormundschafts-Tabelle nach ibid. Litt. K.

C. halbjährig die Special-Prozeß-Tabelle nach Tit. I. §. 14. B. β)

D. vierteljährig

die Criminal-Prozeß-Tabelle nach Tit. I. C. 1.)

die Collat. Stempel-Tabelle nach ibid. Nro. 3.)

Tit. III.

Einrichtung der Patrimonialgerichte.

§. 30.

Denjenigen in- und ausländischen, physischen und moralischen Personen, weß Standes sie auch seyn mögen, welche im Besitz einer Gerichtsbarkeit innerhalb des landesherrlichen Gebiets des Ansbacher Fürstenthums sind, und sich dazu gehörig legitimiren können, haben Wir schon durch das Patent vom 15. July 1796. den fernern Schutz in diesem Besitz zugesichert, und die eigene Wahl ihrer Justiziarien überlassen, wobey es das Bewenden hat.

§. 31.

Es wird aber auch aus demselben Patent hier wiederholt, daß dergleichen Patrimonial-Gerichtsherren, zu Gerichtshaltern nur solche Leute wählen dürfen, welche nicht blos in der Theorie der Rechtswissenschaft geprüft, sondern auch durch fernere Arbeiten als Referendarien bey Unsern Regierungen sich zu solchen Stellen qualifizirt haben, oder als Justizkommissarien bereits angestellet sind.

§. 32.

Es muß Uns äußerst viel daran gelegen seyn, daß auch bey den Patrimonial-Gerichten die Justiz in der nämlichen Form, wie bey Unsern Aemtern verwaltet werde. Wenn nun gleich jedem Guthsbesitzer freystehet, einen eigenen qualifizirten Justitiarium anzunehmen, und zu bestellen; so wird doch die zweckmäßige Einrichtung am besten geschehen können, wenn die gütliche Vereinigung mehrerer Patrimonial-Gerichtsherren über einen gemeinschaftlichen Gerichts-District und Gerichtshalter, unter Direction und Vermittelung des Landes-Justiz-Collegii, hergestellt wird.

§. 33.

Wo sich die Patrimonial-Gerichtsherren zu einer solchen Vereinigung verstehen, ist auf die Lage, den Umfang, die Bevölkerung der zu vereinigenden Bezirke und auf die Vermögens-Umstände und das mehr oder minder ausgebreitete Gewerbe und Verkehr der Einwohner Rücksicht zu nehmen, und der einem solchen gemeinschaftlichen Justiziar anzuweisende Bezirk so zu bestimmen, daß er auf der einen Seite die darin vorkommenden Justiz-Sachen aller Art gehörig übersehen und bestreiten könne, auf der andern Seite aber auch hinlängliche Beschäftigung habe, und sein Unterhalt den verbundenen Interessenten nicht zu lästig falle.

§. 34.

Die Interessenten selbst müssen unter sich

1) den Gehalt und die Naturalien,
2) das Verhältnis der Kontribution und der Stimme zur Wahl des Justiziars,
3) den Wohnsitz des leztern,
4) die Tour, in welcher er seinen District bereisen und die Gerichtstage an jedem Ort abwarten muß,
5) die Art und Weise seines Transports zu diesen Gerichtstagen von einem Ort zum andern bestimmen.

§. 35.

Können sich die Interessenten untereinander hierüber nicht vereinigen; so muß das Landes-Justiz-Kollegium, nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Umstände, bestimmen, welche unter den verschiedenen dazu gemachten Propositionen als die schicklichste und dem Zweck gemäßeste statt haben soll.

§. 36.

Sogleich nach Regulirung der Districte und 5 Punkte, geschieht die Wahl der gemeinschaftlichen Justiziarien nach der Mehrheit der Stimmen.

§. 37.

Einem jeden solchen Justiziar muß durch ebenmäßige Wahl der Interessenten ein Actuar beygegeben werden, wozu nach §. 11. Th. III. T. VIII. der Gerichtsordnung auch Rechts-Kandidaten genommen werden können, denen außer den gewöhnlichen Schreib-Gebühren gleichfalls ein fixirter nothdürftiger Gehalt an Geld und Naturalien von den Interessenten ausgesezt werden muß.

§. 38.

Sobald nun die Wahlen eines solchen Justiziars und Actuars dem Landes-Justiz-Collegio angezeigt, und von dem leztern bestätiget worden; so werden die Justiziarien beym Landes-Justiz-Collegio, die Actuarien aber von den Justiziarien, nach den Formularen E. in Eidespflicht genommen, und üben hierauf die Gerichtsbarkeit ihrer Konstituenten, nach deren ganzen Umfang, mit Inbegriff aller dazu gehörigen Handlungen der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, des Hypotheken-Vormundschafts- und Deposital-Wesens, ingleichen der peinlichen Sachen, in soferne die Gerichtsherren mit den Obergerichten versehen sind, nach den über alle diese Gegenstände vorhandenen Gesetzen, und insbesondere in Ansehung des Hypotheken-Wesens, für dessen Bücher die Patrimonial-Gerichtsherren unverzüglich Sorge zu tragen haben, nach Vorschrift des §. 25. Tit. II. dieser Instruction aus.

Lit. E.

§. 39.

Zur Besorgung aller dieser Geschäfte müssen an jedem Orte alljährlich wenigstens vier ordentliche Gerichtstage von 3 zu 3 Monaten gehalten, und jedesmal den Einwohnern und Jurisdictions-Eingesessenen in Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 40.

§. 40.

An diesen Quartals-Gerichtstägen muß der Gerichtshalter alle vorkommende Sachen nach Möglichkeit völlig abthun, oder wenigstens so vorbereiten und einleiten, daß die Unterthanen und Einwohner außer dieser Zeit nicht ohne Noth von ihren Wohnungen und ordentlichen Berufs-Arbeiten abgezogen werden, und daß er selbst Instrukzion ꝛc. längstens bis zum nächsten Gerichtstag zu Hause völlig abschliessen, und das Erkenntniß darüber abfassen könne.

§. 41.

Die Sporteln für alle und jede gerichtliche Handlungen sezt der Justiziar nach der interimistischen Sportel-Taxe fest, und verweiset die Debenten zur Zahlung an den Gerichtsherrn, welcher bey fiskalischer Ahndung den Partheyen an Sporteln nicht das geringste abfordern oder von ihnen einziehen darf, was nicht vom Justiziar festgesezt, und zur Zahlung an ihn angewiesen worden.

§. 42.

Wenn aber ausser jenen Gerichtstagen die Gegenwart des Gerichtshalters oder Actuars, oder beyder zugleich, es sey auf Verlangen des Guthsherrn, oder der Gemeinde, oder einzelner Interessenten, am Orte selbst erfordert wird; so muß der Extrahent nicht nur freye Fuhr besorgen, sondern auch dem Justiziar und Actuar die in der Sportel-Taxe bestimmten Diäten entrichten.

§. 43.

An jedem Orte müssen die Justiziarien in einem von dem Gerichtsherrn anzuweisenden Schrank ordentliche Registraturen halten, und dürfen daher keine andere, als solche Akten, welche sie zwischen den Gerichtstägen zu Bearbeitung der darinnen vorkommenden Geschäfte nöthig haben, an sich nehmen und bey sich behalten.

§. 44.

So viel von der – den Unterämtern zweyter Klasse, in Bezug auf die Registraturen, in dieser Instruction gegebenen Vorschriften im kleinen anwendbar ist, haben die Justiziarien auch anzuwenden; insbesondere aber eine vollständige Prozeß-Liste und Pupillen-Tabelle durch den Actuar führen zu lassen.

§. 45.

Endlich hat jeder Justiziar von jedem ihm anvertrauten Gerichtsbezirk,

1) am 6ten Dec. eines jeden Jahrs die Tabellen unter den Buchstaben e. f. g. h. i. §. 14. T. I. dieser Instruction;
2) am 1sten Jenner die Pupillen-Tabelle k. eben daselbst;
3) am 1sten Juny und 1sten Dec. eines jeden Jahres die Tabellen unter dem Buchstaben B. eben daselbst;
4) Vierteljährig die Tabellen unter der Nummer 1. eben daselbst,

an das Landes-Justiz- und resp. Pupillen-Kollegium einzusenden.

Schluß.

§. 46.

Alles dasjenige nun, was in dieser Instruction verordnet ist, nimmt mit dem 1sten Juny d. J. an, seinen Anfang.

Wir sichern übrigens allen Unsern Patrimonial-Gerichten zu, daß sich Unsere Justiz-Aemter in die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit unmittelbar nicht mischen dürfen, und daß vorzüglich schriftsäßige Rittergüther von dem Einflusse Unserer Aemter ganz unabhängig sind.

§. 47.

Diejenigen Justizbedienten also, welche bey dem Landes-Justiz-Collegio verpflichtet werden, haben sich sofort nach Publikazion dieser Instruction zur Ablegung ihrer Dienst-Eide daselbst einzufinden, hierauf aber ihr erstes und vorzüglichstes Augenmerk darauf zu richten, daß aus der Absonderung der Acten keine Verwirrung, und in den Geschäften selbst kein Stillstand entstehe.

§. 48.

Um beydes zu verhindern, hat jedes bisherige Gericht zwischen den schwebenden und erledigten Sachen einen Unterschied zu machen.

In Ansehung der erstern fertigt dasselbe über alle Vortrags-Nummern, Termine, Criminal-Instructionen, Spruch-Sachen rc. deren Besorgung in den ersten Monat fällt, nach publizirter Instruction, Verzeichnisse an, und übergiebt sie mit den dazu gehörigen Acten 8 Tage nach der bekannt gemachten Instruction demjenigen Stadtgericht oder Justizamt, welches sodann die kompetente Behörde wird, damit alle diese Sachen in den Tagzettel, in die Instructions-Liste, ins Distributionsbuch, in die Repertorien rc. getragen, und sogleich bearbeitet werden können, wogegen die Acten über bereits erledigte Sachen nach und nach, doch längstens innerhalb Monatsfrist, an die Orte ihrer künftigen Bestimmung gebracht werden können, wobey die Justiz-Aemter am Orte überall selbst zu assistiren haben.

Wir weisen alle Untergerichte und resp. die Gerichtsherren der Patrimonial-Gerichte ernstgemessenst an, sich nach obigen Vorschriften genau zu achten, Unsere Regierung aber, auf die Befolgung derselben strenge zu halten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Instruction höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 11ten Juny 1797.



Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Harbenberg.

Instruction
für sämtliche Stadtgerichte, Justiz-Aemter und Patrimonialgerichte des Fürstenthums Ansbach.

Lit. A)

Pflicht-Eid

1) eines Justiz-Directors.

Ich — — — schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Justiz-Director des ꝛc. Stadtgerichts bestellt worden, ich zuförderst Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, gehorsam und gewärtig seyn, auch denen mir vorgesezten Befehlshabern den schuldigen Gehorsam leisten, des Stadtgerichts hiesiger Stadt, und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist und in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten will.

Ich gelobe und schwöre ferner, mich den in den Gesetzen und in der allgemeinen Prozeß-Ordnung beschriebenen Pflichten eines Justiz-Directors mit möglichstem Fleiß und Eifer zu unterziehen; jedermänniglich promte und rechtschaffene Justiz zu administriren; alles getreulich auszuarbeiten, davon in dem Stadtgerichte Vortrag zu thun, und nach dem Magistrats-Concluso die Dekrete abzufassen; bey der Instruktion der Prozesse allen meinen Fleiß, Mühe und Bestreben auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit und zugleich auf die möglichste Beschleunigung der Sachen, nach ernstlich versuchter Sühne, zu verwenden; Auch darauf, daß solches von denen mir untergeordneten Magistrats-Personen geschehe, unablässig Acht zu haben, so wie auch darauf, daß nach erlangter Rechtskraft die Entscheidung schleunig zur Exekution gebracht und nichts dabey verabsäumet werde; ferner auf gute Führung und Beschleunigung der Inquisitionen und Criminal-Prozesse mein vorzüglichstes Augenmerk zu richten, dabey mit der strengsten Gewissenhaftigkeit an die Gesetze zu halten, die Geständnisse der Inquisiten weder zu erpressen, noch zu suggeriren, auch auf ihre Defension Rücksicht zu nehmen und alles mit der strengsten Wahrheit niederschreiben zu lassen, über die sichere Verwahrung und gehörige Verpflegung der Gefangenen und die dazu geordneten Leute beständig zu wachen; das Hypotheken-Depositai-Vormundschafts- und Sportel-Wesen nebst der Registratur in guter Aufsicht zu haben, und in genauer Ordnung halten zu lassen; die Rathschläge des Collegii niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, zu offenbaren, und was mir von Seiner Königlichen Majestät und Dero Landes-Geheimnissen anvertraut worden, und ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in mein Grab zu verschweigen. Besonders schwöre ich, daß ich mich der Armen und Unterdrückten gegen Uebermächtige und ungerechte Widersacher treulich und standhaft annehmen, für die Aufrechthaltung der Ordnung in dem Stadtgerichte und bey den Geschäften desselben unermüdet wachen, einen jeden zu seiner Pflicht mit Nachdruck anweisen; allen Unordnungen und Mißbräuchen ernstlich steuren; die mir subordinirten Justizbedienten unter beständiger Aufsicht und Controlle halten, die einzusendenden Conduiten-Listen treu, gewissenhaft und der Wahrheit völlig gemäß führen will; und gelobe endlich, mich von Beobachtung aller dieser Pflichten durch kein Ansehen der Person, durch kein Interesse, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten hindern und abhalten zu lassen; So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

2) Eines Stadt-Raths (Syndici).

Ich — — — ꝛc. ꝛc.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. mich zum Stadtrath bey Dero ꝛc. bestellt und angenommen haben, daß höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät ich zuförderst treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgesezten Befehlshabern gehorsam seyn, des Stadtgerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter ihm stehenden Gemeine Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf

alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist und in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten will. Ferner schwöre ich, die Gerechtigkeit in meinem Amte, nach Vorschrift der Gesetze und meiner besten Kenntniß und Ueberzeugung, zu befördern und zu handhaben; jedermann ohne Ansehen der Person unpartheyische Justiz, so viel an mir ist, zu administriren. Mein Votum nie anders, als nach meinem besten Gewissen abzugeben, und mich davon weder durch Geschenke, Gunst und Gaben, noch durch Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht, oder andere unlautere Bewegungsgründe, und überhaupt durch keine Nebenabsichten abwenden zu lassen. Ich gelobe ferner, den Rathsversammlungen ordentlich und aufmerksam beyzuwohnen, alle mir zugeschriebene Sachen treulich auszuarbeiten, davon im Rathe Vortrag zu thun und genau nach dem Concluso desselben, die Dekrete abzufassen; auch bey der Instruction der Prozesse allen meinen Fleiß, Mühe und Bestreben auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit und zugleich auf die möglichste Beschleunigung der Sachen, nach Fehlschlagung des sorgfältigst angewandten Sühne-Versuchs, zu verwenden; weiter auf gute Führung und Beschleunigung der Inquisitionen und Criminal-Prozesse mein vorzüglichstes Augenmerk zu richten, dabey mich mit der strengsten Gewissenhaftigkeit an die Gesetze zu halten, die Geständnisse der Inquisiten weder zu erpressen, noch zu suggeriren, auch auf ihre Defension Rücksicht zu nehmen und alles mit der strengsten Wahrheit niederschreiben zu lassen; dem Director (Justiz-Burgermeister) in Amts-Sachen die schuldige Subordination zu leisten, die Rathschläge des Collegii niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, zu offenbaren, und was mir von Sr. Königl. Majestät und Dero Landes-Geheimnissen anvertrauet worden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in mein Grab zu verschweigen, überhaupt aber mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem treuen und rechtschafnen Stadtrath und Königl. Justiz-Bedienten wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

3) Eines Stadtgerichts-Actuarii cum voto.

Ich — — — schwöre ꝛc. ꝛc.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. mich zum Actuario mit Sitz und Stimme in dem Stadtgericht zu   bestellt und angenommen haben, daß ich zuförderst Sr. Königl. Majestät treu, hold und gewärtig, auch den mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, des Stadtgerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter ihm stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äußerstem Vermögen und meinen Pflichten befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen und abwenden, auch die Pflichten meines Amtes, in Gemäßheit der allgemeinen und Special-Instruction, mit allem Fleiß, Eifer und Treue erfüllen will. Ferner schwöre ich, die Gerechtigkeit in meinem Amte, nach Vorschrift der Gesetze und meiner besten Kenntniß und Ueberzeugung, zu befördern und zu handhaben; jedermann ohne Ansehen der Person unpartheyische Justiz zu administriren; mein Votum nie anders, als nach meinem besten Gewissen abzugeben, und mich davon weder durch Geschenke, Gunst und Gaben, noch durch Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht oder andere unlautere Bewegungsgründe, und überhaupt durch keine Nebenabsichten abwenden zu lassen. Ich gelobe ferner, den Raths-Versammlungen ordentlich und aufmerksam beyzuwohnen, alle mir zugeschriebene Sachen treulich auszuarbeiten, davon im Rathe Vortrag zu thun, und genau nach dem Concluso desselben die Dekrete abzufassen, auch bey der Instruction der Prozesse allen meinen Fleiß, Mühe und Bestreben auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit und zugleich auf die möglichste Beschleunigung der Sachen, im Entstehungs-Fall des sorgfältigst angewandten Sühne-Versuchs, zu verwenden; weiter auf gute Führung und Beschleunigung der Inquisitionen und Criminal-Prozesse mein vorzüglichstes Augenmerk zu richten; dabey mit strengster Gewissenhaftigkeit an die Gesetze zu halten, die Geständnisse der Inquisiten weder zu erpressen, noch zu suggeriren, auch auf ihre Defension Rücksicht zu nehmen, und alles mit der strengsten Wahrheit niederschreiben zu lassen, über die sichere Verwahrung und gehörige Verpflegung der Gefangenen und die

dazu

dazu geordneten Leute beständig zu wachen. Endlich schwöre ich, die mir anvertraute Registratur gehörig in Ordnung zu halten; alle eingekommene Sachen sofort richtig zu präsentiren und gehörigen Orts einzutragen, auch sofort zur Distribution vorzulegen; die abgethanen Akten aber getreulich zu verzeichnen und in ihrer rechten Ordnung zu reponiren, die Listen und Repertorien accurat und vollständig zu führen, niemanden außerhalb dem Gericht, ohne ausdrückliche Verordnung des Direktors, Akten zu verabfolgen, Abschriften daraus zuzustellen, von dem Innhalte derselben etwas zu eröfnen, oder anders, als der Ordnung gemäs, lesen zu lassen; und mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem getreuen, fleißigen und ordentlichen Actuario wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc.

4) Eines Stadtgerichts-Auskultators oder Referendarii.

Ich — — — schwöre ꝛc. ꝛc. Nachdem ich bey dem Stadtgerichte zu — — — als Referendarius angenommen und bestellt worden, daß ich Sr. Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. treu, gehorsam und unterthänig seyn, des Stadtgerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter ihm stehenden Gemeine Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen und verhüten helfen will. Ferner schwöre ich, die Protokolle getreu, richtig und accurat zu führen, besonders wenn ich in peinlichen Prozessen als Actuarius gebraucht werde, mit der gewissenhaftesten Wahrheit alle Verhandlungen, die Geständnisse der Inquisiten, und die Aussagen der Zeugen, alles mit ihren eigenen Worten in der ersten Person niederzuschreiben. Wenn ich als Beysitzer im Criminal-Prozeß gebraucht werde, auf den Gang der Verhandlungen, und auf die Verhandlung selbst genau Acht zu haben, und bey Verlesung der Protokolle genau dahin zu sehen, daß solche der strengsten Wahrheit gemäß abgefaßt worden, die mir aufgetragenen Geschäfte willig, fleißig und unverdrossen auszurichten, die mir zugeschriebenen Akten sorgfältig zu referiren, über alle Vorfallenheiten im Stadtgerichte ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten, die Gelegenheit, mich zu einer Justizbedienung zu qualificiren, nach bestem Vermögen zu nutzen, und mich überall so zu verhalten, wie es einem fleißigen und getreuen Auskultator und Referendarius wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc.

5) Eines Stadtgerichts-Secretarii.

Ich — — — schwöre ꝛc. Nachdem ich zum Secretario bey dem Stadtgerichte zu — — — ernannt und angenommen worden, daß ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, gehorsam und unterthänig seyn, des Stadtgerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, warnen und verhüten helfen wolle. Ferner schwöre ich, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes gewissenhaft zu beobachten, alle von dem Stadtgerichte und dessen Director mir aufgetragene Verrichtungen willig zu übernehmen, und nach bestem Vermögen getreulich zu besorgen, die Protokolle getreu und richtig zu führen, die Expeditionen der Dekrete fleißig, accurat und prompt auszufertigen, die Gebühren und Stempelgelder, nach Vorschrift der Sporteltaxe und Stempeledicte, richtig anzusetzen, über die durch meine Hände gehenden, oder sonst zu meiner Kenntniß gelangenden Geheimnisse der Partheyen oder des Stadtgerichts ein unverleztes Stillschweigen zu beobachten, die meiner Verwahrung anvertrauten Schriften, Briefschaften und Urkunden sorgfältig zu verwahren, mich vor allen genauern Connexionen mit den Partheyen oder Sollicitanten zu hüten; keine Geschenke, noch Gaben von ihnen zu nehmen, noch auch von den Meinigen nehmen zu lassen; keiner Parthey wider die andere Warnung zu thun, Nachricht zu geben, oder zu rathen, sondern mich überall so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Justizbedienten und getreuen Sekretario wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc.

6) Eines Stadtgerichts-Salarien- und Sportelkassen-Rendanten.

Ich — — — schwöre ꝛc. daß, nachdem ich bey dem Stadtgerichte zu — — — zum Salarien- und Sportelkassen-Rendanten ernannt und angenommen worden, ich Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, gehorsam und unterthänig seyn, des Stadtgerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, nach meinem Vermögen, warnen und abwenden helfen wolle. Ferner schwöre ich, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes, nach den in den allgemeinen und Special-Instructionen, insbesondere in dem Kassen-Edict vom 30sten May 1769. und dessen Beylage, und in dem Sportelkassen-Reglement vom 20sten April 1782. enthaltenen Vorschriften, gewissenhaft zu beobachten, alle sowohl von dem Stadtgerichte, als auch von dessen Director mir aufgetragene Verrichtungen willig zu übernehmen, und nach bestem Vermögen getreulich zu besorgen, die mir anvertraute Salarien- und Sportelkasse mit aller Treue und Rechtschaffenheit in guter Ordnung zu halten, für die Einziehung, Verwahrung und genaue Berechnung aller dahin fliessenden Gerichtsgebühren und Gelder gehörig zu sorgen, die Balancen über die monatliche Einnahme und Ausgabe, die Kassen-Extracte, die Resten-Designationen, und überhaupt alle von mir zu führende Rechnungen vorschriftsmäßig und zu gehöriger Zeit anzufertigen und einzureichen, für die Einziehung der rückständigen Gebühren nach meinem besten Vermögen zu sorgen; Niemanden ohne Vorwissen des Collegii einige Nachsicht zu verstatten, die zur Kasse eingehenden Gelder nicht an mich zu behalten, keine Unterschleife dabey zu machen, sondern die Gelder zur Kasse sofort abzuliefern, und über deren richtigen Empfang getreulich zu quittiren, auch den Zustand der Kasse ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten Niemanden zu offenbaren, keine Geschenke, noch Gaben in Sachen, die meinen Dienst betreffen, zu nehmen, oder von den Meinigen nehmen zu lassen, und mich überall so zu verhalten, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Salarien- und Sportelkassen-Rendanten wohl ansteht und gebühret. So wahr ꝛc.

7) Eines Stadtgerichts-Salarien- und Sportelkassen-Controlleurs.

Ich — — — schwöre ꝛc. daß, nachdem ich bey dem Stadtgerichte zu — — — zum Salarien- und Sportelnkassen-Controlleur ernannt und angenommen worden, ich Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, gehorsam und unterthänig seyn, des Stadtgerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem Vermögen warnen und abhelfen wolle. Ferner schwöre ich, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes, nach den in den allgemeinen und Special-Instructionen, insbesondere in dem Kassen-Edict vom 30sten May 1769. und dessen Beylage, und in dem Sportelkassen-Reglement vom 20sten April 1782. enthaltenen Vorschriften, gewissenhaft zu beobachten, alle von dem Stadtgerichte und dessen Director mir aufgetragene Verrichtungen willig zu übernehmen und nach bestem Vermögen getreulich zu besorgen, die baaren Einnahmen des Rendanten getreulich zu controlliren, und solche sofort in das Gegen-Journal einzutragen, die mir von dem Rendanten zur Unterschrift zugestellten Quittungen vorschriftsmäßig nachzusehen und zu attestiren, die Rechnungen und Extracte mit aller Genauigkeit anzufertigen, auf die Amtsführung des Rendanten aufmerksam zu seyn, und wenn ich etwas verdächtiges dabey wahrnehmen sollte, solches sofort dem Director getreulich anzuzeigen, keine Geschenke noch Gaben, in Sachen die meinen Dienst betreffen, zu nehmen, oder von den Meinigen nehmen zu lassen, und mich überall so zu verhalten, wie es einem treuen und rechtschaffenen Salarien- und Sportelkassen-Controlleur wohl ansteht und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

8) Eines

8) Eines Stadtgerichts-Deposital-Rendanten.

Ich — — — schwöre rc. daß, nachdem ich zum Deposital-Rendanten bey dem Stadtgerichte zu — — — ernannt und angenommen worden, ich zuförderst Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, gehorsam und unterthänig seyn, des Stadtgerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen und abwenden wolle. Ferner schwöre ich, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes, nach den in den allgemeinen und Special-Instructionen, insbesondere in dem Kassen-Edict vom 30sten May 1769. und dessen Beilage, und in der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. enthaltenen Vorschriften, gewissenhaft zu beobachten, alle von dem Stadtgerichte und dessen Director mir aufgetragene Verrichtungen willig zu übernehmen, und nach bestem Vermögen treulich zu besorgen, das mir anvertraute Depositorium mit aller Treue und Rechtschaffenheit in guter Ordnung zu halten, ohne besondern Befehl des Stadtgerichtes dahin nichts aufzunehmen, oder hinaus zu geben, sodann aber für die Annahme, Verwahrung und genaue Berechnung alles zu deponirenden Geldes und Geldeswerths, wie auch aller Dokumente, gehörig zu sorgen, alle von mir zu führende Rechnungen vorschriftsmäßig, und zu gehöriger Zeit anzufertigen und einzureichen; die Deposita nicht an mich zu behalten, keine Unterschleife dabey zu machen, sondern dieselbe sofort zum Depositorio abzuliefern und über deren richtigen Empfang getreulich zu quittiren; auch den Zustand des Depositorii Niemanden ohne Erlaubniß meiner Vorgesezten zu offenbaren, keine Geschenke, noch Gaben in Sachen, die meinen Dienst betreffen, zu nehmen, noch von den Meinigen nehmen zu lassen, und mich überall so zu verhalten, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Deposital-Rendanten wohl anstehet und gebühret. So wahr rc.

9) Eines Canzlisten und Copisten.

Ich — — — schwöre rc. nachdem ich zum Canzlisten (Copisten) bey dem Stadtgerichte zu — — — angenommen worden, daß ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu und unterthänig, dem Collegio und dessen Director gehorsam und gewärtig seyn will; Ich schwöre ferner, die in der Gerichtsordnung, dem allgemeinen und besondern Canzley-Reglement vorgeschriebenen Pflichten, nach meinem besten Vermögen, genau zu beobachten, die mir zugestellten Concepte, fleißig, richtig, ordentlich und mit möglicher Geschwindigkeit zu mundiren, ohne Erlaubniß und Veranlassung des Stadtgerichts, niemanden solche zu eröffnen, oder lesen zu lassen, noch weniger aber die Original-Verordnungen in die Hände, oder Abschriften davon zu geben, sondern alles, was mir bey meinem Amte, oder auch sonst von Sr. Königlichen Majestät und Dero Landen geheimen Angelegenheiten bekannt werden möchte, jederzeit verschwiegen zu halten, mich mit den ausgesetzten Schreibgebühren zu begnügen, und ausser denselben nicht das geringste von irgend jemand, es habe Namen wie es wolle, zu fordern oder anzunehmen, noch von den Meinigen annehmen zu lassen, auch mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem ordentlichen und getreuen Canzlisten (Copisten) eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

10) Eines Stadtgerichts-Boten.

Ich — — — schwöre ꝛc. nachdem ich zu einem Boten bey dem Stadtgerichte zu — — — angenommen und bestellt worden, daß ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, jederzeit treu, gehorsam und unterthänig seyn, des Stadtgerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine, Nutzen und Interesse nach meinem äussersten Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, soviel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen wolle. Ich schwöre ferner, die Pflichten meines Amtes, nach denen mir gegebenen Vorschriften und Instructionen, mit aller Treue und Fleiß zu erfüllen; die Briefe, wie mir befohlen, getreulich zu bestellen, auch andere Befehle des Stadtgerichts und dessen Directors mit Pünktlichkeit auszurichten; was ausgerichtet wieder anzusagen, in denen Sitzungen des Gerichts gute Aufmerksamkeit zu haben, Niemanden ohne Befehl in die Gerichtsstube zu den daselbst liegenden Briefschaften und Akten zu lassen, als dem es Amtshalber zustehet; alles was ich von des Collegii oder von der Partheyen Heimlichkeiten erfahren sollte, zu verschweigen, mich an meinem gewöhnlichen Lohn genügen zu lassen und darüber nichts zu nehmen. Ferner schwöre ich, die mir aufgetragene Executionen prompt und unverdrossen zu vollstrecken, dabey lediglich nach den Vorschriften der Executionsordnung und des an mich ergangenen Decrets zu verfahren; die mir darinn vorgeschriebenen Grenzen nicht zu überschreiten, dagegen aber auch von Vollziehung meines Auftrags mich weder durch Furcht, noch Geschenke, weder durch Drohungen, noch Versprechungen abwendig machen zu lassen, mich vor allen Excessen sorgfältig zu hüten, die beigetriebenen Gelder, oder auf Befehl gepfändeten Sachen unverzüglich und treulich abzugeben, überhaupt aber, in allen meinem Thun und Lassen, mich dergestalt zu beweisen und zu betragen, wie es einem getreuen, redlichen und tüchtigen Stadtgerichts-Boten wohl anstehet und eignet.

So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

11) Eines Stadtgerichts-Knechts.

Ich — — — schwöre ꝛc. nachdem ich zu einem Knechte bei dem Stadtgerichte zu — — — bestellt worden, daß ich den Verordnungen und Anweisungen des Gerichts und meiner Vorgesetzten Gehorsam und willige Folge leisten, die mir geschehenen Aufträge fleißig ausrichten, von allem getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht abstatten will, ferner die meiner Aufsicht anvertrauten Gefangenen, nach dem mir zugekommenen obrigkeitlichen Befehl getreulich und mit Fleiß zu bewahren, weder selbst mit denselben in näheres Verhältniß zu treten, noch auch es von andern zu gestatten, die verordnete Speise und Trank ihnen ohne Abbruch zu reichen, und mich davon durch kein Ansehen der Person, unzeitiges Mitleiden, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenke oder Gaben, oder andere Ursachen abhalten zu lassen, sondern mich in allen Stücken treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen zu beweisen.

So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

Lit. B.)

Rubrica III.

Cessiones.	fl.	kr.	Löschungen.	fl.

Lit. C.)

Pflicht-Eid

1) eines ersten Justiz-Amtmanns.

Ich — — — schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Justizamtmann in — — — bestellt worden, ich zuförderst Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, auch denen mir vorgesetzten Befehlshabern den schuldigen Gehorsam leisten, meines Amtes und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise, nach meiner Pflicht, befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, und in meinen Kräften stehet abwenden und verhüten will.

Ich gelobe und schwöre ferner, mich den in den Gesetzen und der Prozeßordnung beschriebenen Pflichten und Obliegenheit eines Justizamtmanns mit möglichstem Fleiß und Eifer zu unterziehen, jedermänniglich prompte und rechtschaffene Justiz zu administriren, alle meine Arbeiten treulich auszuarbeiten, bei der Instruction der Prozesse allen meinen Fleiß, Mühe und Bestreben auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit und zugleich auf die möglichste Beschleunigung der Sachen, nach ernstlich versuchter Sühne, zu verwenden, die Entscheidung nach erlangter Rechtskraft schleunig zur Execution zu bringen, ohne etwas dabey zu versäumen; ferner auf gute Führung und Beschleunigung der Inquisitionen und Criminal-Prozesse mein vorzüglichstes Augenmerk zu richten; dabei mich mit der strengsten Gewissenhaftigkeit an die Gesetze zu halten, die Geständnisse der Inquisiten weder zu erpressen noch zu suggeriren, auch auf ihre Defension Rücksicht zu nehmen, und alles mit der strengsten Wahrheit niederschreiben zu lassen; über die sichere Verwahrung und gehörige Verpflegung der Gefangenen und die dazu geordneten Leute beständig zu wachen; das Hypotheken- Deposital- Vormundschafts- und Sportulwesen nebst der Registratur in guter Aufsicht und genauer Ordnung zu halten; alles was mit meinem Amte im Verhältniß stehet, niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, zu offenbaren, und was mir von Seiner Königlichen Majestät und Dero Landes-Geheimnissen anvertrauet worden, oder ich sonst in Erfahrung bringen möchte, bis in mein Grab zu verschweigen.

Besonders schwöre ich, mich der Armen und Unterdrückten treulich und standhaft anzunehmen, für die Ordnung in meinem Amte und den Geschäften unermüdet zu wachen; einen jeden meiner Untergebenen zu seiner Pflicht mit Nachdruck anzuweisen; allen Unordnungen und Misbräuchen ernstlich zu steuren, und mich endlich von Beobachtung aller dieser Pflichten durch kein Ansehen der Person, durch kein Interesse, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten hindern und abhalten zu lassen, sondern mich überall so zu betragen, wie es einem ordentlichen, rechtschaffenen und getreuen Justiz-Beamten wohl anstehet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

2) Eines zweyten Justizbeamten oder Actuarii der Justizämter.

Ich — — — schwöre ꝛc. ꝛc. nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, mein allergnädigster Herr, mich zum zweyten Justizbeamten und Actuar in dem Justizamte zu — — — bestellt haben, daß ich zuförderst Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, gehorsam und gewärtig seyn, denen mir vorgesetzten Befehlshabern den schuldigen Gehorsam leisten, meinem Amte, in Gemäßheit der allgemeinen und Special-Instructionen, mit allem Fleisse und Treue nachkommen, Schaden und Nach-

 theil

theil aber, so viel es in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten will; Ferner schwöre ich, die Gerechtigkeit in meinem Amte, nach Vorschrift der Gesetze und meiner besten Kenntniß und Ueberzeugung, zu befördern, und zu handhaben; die Protocolle getreu und richtig zu führen; die Expeditionen der Dekrete fleißig, accurat und prompt auszufertigen; Jedermann, ohne Ansehen der Person, unpartheyische Justiz zu administriren. Ich gelobe ferner, bey der Instruction der Prozesse allen meinen Fleiß, Mühe und Bestreben auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit, und zugleich auf die möglichste Beschleunigung der Sachen, im Entstehungsfall des sorgfältig angewandten Sühne-Versuchs, zu verwenden; weiter auf gute Führung und Beschleunigung der Inquisitionen und Criminal-Prozesse mein vorzüglichstes Augenmerk zu richten; dabey mit strengster Gewissenhaftigkeit an die Gesetze zu halten; die Geständnisse der Inquisiten weder zu expressen, noch zu suggeriren, auch auf ihre Defension Rücksicht zu nehmen, und alles mit der strengsten Wahrheit niederschreiben zu lassen, über die sichere Verwahrung und gehörige Verpflegung der Gefangenen, und die dazu geordneten Leute beständig zu wachen. Endlich schwöre ich, die mir anvertraute Registratur gehörig in Ordnung zu halten; alle eingekommene Sachen sofort richtig zu präsentiren und gehörigen Orts einzutragen, auch sofort zur Distribution vorzulegen, die abgethanen Acten aber treulich zu verzeichnen und in ihrer rechten Ordnung zu reponiren, die Listen und Repertoria accurat und vollständig zu führen; Niemanden ausserhalb dem Gerichte, ohne ausdrückliche Verordnung des ersten Justiz-Beamtens, Acten zu verabfolgen, Abschriften daraus zuzustellen, von dem Inhalte derselben etwas zu eröffnen, oder anders, als der Ordnung gemäs lesen zu lassen, und mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem treuen, fleißigen und ordentlichen Actuario wohl anstehet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

3) Eines zweyten Actuars des Justizamtes.

Ich — — — schwöre ꝛc. ꝛc. daß nachdem ich bey dem Justizamte zu — — — zum zweyten Actuar, Salarien- und Sportelkasse-Rendanten ernannt und angenommen worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, gehorsam und unterthänig seyn, den mir vorgesetzten Befehlshabern den schuldigen Gehorsam leisten, meinem Amte, in Gemäsheit der ergangenen allgemeinen und Special-Instructionen, mit allem Fleiße und Treue nachkommen; Schaden und Nachtheil aber, so viel in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten will; Ferner schwöre ich, die Protokolle getreu und richtig zu führen, besonders aber die in dem Kassen-Edict vom 30sten May 1769. und dessen Beylage, und in dem Sportelkassen-Reglement vom 20sten April 1782. enthaltenen Vorschriften gewissenhaft zu beobachten, alle die mir von meinen Vorgesetzten übertragenen Verrichtungen willig zu übernehmen, und nach bestem Vermögen getreulich zu besorgen, die mir anvertraute Salarien- und Sportelkasse mit aller Rechtschaffenheit und Treue in guter Ordnung zu halten, für die Einziehung, Verwahrung und genaue Berechnung aller dahin fließenden Gerichtsgebühren und Gelder gehörig zu sorgen; die Balancen über die monatliche Einnahme und Ausgabe, die Kassen-Extracte, die Resten-Designationen, und überhaupt alle von mir zu führende Rechnungen Vorschriftsmäßig, und zu gehöriger Zeit anzufertigen und einzureichen; für die Einziehung der rückständigen Gebühren nach meinem besten Vermögen zu sorgen, niemand ohne Vorwissen des Amts einige Nachsicht zu verstatten, die zur Kasse eingehenden Gelder nicht an mich zu behalten; keine Unterschleiffe dabey zu machen, sondern die Gelder zur Kasse sofort abzuliefern und über deren richtigen Empfang getreulich zu quittiren, auch den Zustand der Kasse, ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten, niemand zu offenbaren; keine Geschenke, noch Gaben, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, zu nehmen, oder von den Meinigen nehmen zu lassen, und mich überhaupt so zu verhalten, wie es einem getreuen und rechtschaffenen zweyten Actuar, Salarien- und Sportelkassen-Rendanten wohl anstehet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

Lit. D.)

(Lit. D.)

Soll einkommen. fl.	kr.	h.	Einnahme.	Ist eingekommen. fl.	kr.	h.
1215	20	2	1. Quart. Ext. 1mo Juny ad ult. Aug.	1075	20	2
817	30	—	2. - - 1mo Septbr. ad ult. Novbr.	750	15	—
2005	10	2	3. - - 1mo Decbr. ad ult. Febr.	1816	10	2
1501	30	—	4. - - 1mo Mart. ad ult. May	1401	30	—
			Summa ist eingekommen	5043	16	—
5539	31	—	Soll: gegen das ist eingekommen gehalten	5539	31	—
			Bleibt Rest, welche die Designation nachweiset	496	15	—

Ausgabe.

Soll fl.	kr.	h.	Beleg.	Ist fl.	kr.	h.
			Tit. I. An durchlaufenden Posten:			
25	30	—	1. Porto, laut des Attests des Amts	25	30	—
350	30	—	2. Stempel	350	30	—
			Tit. II. Zahlungen auf Befehl der Kammer:			
200	—	—	8—9. lt. B. der Kammer v. u. Quittung an Utensilien	200	—	—
			Tit. III. Niedergeschlagen:			
350	—	—	15. lt. quitt. Designation und beygehefteter Berechnung	350	—	—
			Tit. IV. An die Kreis-Salarien-Cassa:			
800	—	—	16. lt. Q. v. 1. Sept.	800	—	—
1000	—	—	17. " " " 1. Decbr.	1000	—	—
1000	—	—	18. " " " 1. Mart.	1000	—	—
1000	—	—	19. " " " 1. Junii	1000	—	—
4726	—	—	Summa aller Ausgaben	4726	—	—
			Die Einnahme war	5043	16	—
			Baarer Bestand	317	16	—

Lit. E.)

Pflicht-Eid

1.) eines Justitiarii einer adelichen oder andern Patrimonial-Gerichts-Obrigkeit.

Ich — — — schwöre ꝛc. daß, nachdem ich von der Gerichtsobrigkeit zu — — — zum Justitiario bestellt und angenommen worden, ich das mir anvertraute Justitiariat, nach Vorschrift der bereits emanirten oder noch zu emanirenden Gesetze, mit allem Fleis, Eifer und Treue verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, alles, was mir vermöge meines Amts obliegt, oder von den Ober-Landes-Collegiis besonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, alle Sachen, sowohl die, welche mit der Civil-Gerichtsbarkeit, als auch welche mit der Criminal-Jurisdiktion in Verbindung stehen, gewissenhaft entscheiden, und zwar ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen und Angesehenen, durchgehends gleich, eine schleunige und unpartheiische Rechtspflege angedeihen, und mich davon weder durch Furcht, noch Drohungen, Feindschaft oder Freundschaft abwendig machen lassen, noch viel weniger von den Partheien einige Geschenke oder Gaben selbst nehmen, oder durch andere für mich nehmen lassen, auch keiner Parthei wider die andere Warnung thun und rathen wolle.

Ferner schwöre ich, alle Sorgfalt auf die Instruktion der Prozesse zu verwenden, selbige, in Entstehung der vorher zu versuchenden Sühne, in der vorgeschriebenen Zeit zu Ende zu bringen, das Vormundschafts- Deposital- und Hypothekenwesen, auch die Registratur getreulich zu verwalten und in Ordnung zu erhalten (die vorfallenden Inquisitionen den Rechten gemäß zu führen, dabey mich mit der strengsten Gewissenhaftigkeit an die Gesetze zu halten, die Geständnisse der Inquisiten weder zu erpressen, noch zu suggeriren, auch auf ihre Defension Rücksicht zu nehmen, und alles mit der strengsten Wahrheit niederschreiben zu lassen, und dabei jederzeit die Gerechtigkeit und mein Gewissen zum unverrückten Augenmerk zu haben) alles getreu und fleißig ad protocollum zu verzeichnen, auf die sichere Verwahrung und gehörige Verpflegung der Inquisiten und Gefangenen und auf die dazu bestellten Leute die genaueste Obacht zu haben, daß sie in allen Punkten ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, und endlich mich stets so aufzuführen und zu betragen, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Justitiario eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und jeder menschlichen Obrigkeit verantworten zu können mich getraue.

So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

Nota. Die eingeschlossene Stelle bleibt aus dem Dienstelde derjenigen Patrimonial-Gerichtshalter weg, welche kein Criminalwesen zu respiciren haben.

2.) Eines Patrimonial-Gerichts-Beisitzers oder Gerichts-Schöppen.

Ich — — — schwöre ꝛc. daß, nachdem ich zum Gerichts-Beisitzer und Gerichts-Schöppen in — — — bestellt und angenommen worden, ich diesem meinem Amte nach meinem besten Wissen, Gewissen, Kräften und Vermögen vorstehen, hauptsächlich aber dahin sehen will, daß bey den Inquisitionen die Inquisiten und die Zeugen durch keine unerlaubte Zwangsmittel zu einem Geständnis oder Zeugnis gezwungen, daß die Aussage derselben dergestalt, wie sie selbige thun, und nicht anders niedergeschrieben, daß sie ihnen daher nach geschehener Abhörung und Vernehmung wiederum ordentlich, verständlich und deutlich vorgelesen werden, und daß überhaupt alles ohne Verdacht und ohne den geringsten Schein von Partheilichkeit zugehe.

Ich schwöre, daß ich mich hievon weder durch Freundschaft, noch Feindschaft, Geschenke, sowohl mittelbare als unmittelbare, durch kein Ansehen der Person, oder andere Ursachen abhalten und abwendig machen lassen, sondern vielmehr dieses alles beobachten, und mich dergestalt betragen will, wie es einem redlichen und gewissenhaften Gerichts-Beisitzer und Schöppen eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und jeder menschlichen Gerichts-Obrigkeit verantworten zu können, mich getraue.

So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

Bö

